

III-42 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

RECHNUNGSHOF
ZI 0424/23-Pr/6/91

BERICHT DES RECHNUNGSHOFES

über Wahrnehmungen hinsichtlich der
Gebarung des Bundesministeriums für
Unterricht und Kunst — Schulverwaltung
des Bundes, des Landesschulrates für
Niederösterreich sowie von Bundesschulen
und -konvikten in Niederösterreich



WIEN 1991

ÖSTERREICHISCHE STAATSDRUCKEREI

Inhaltsverzeichnis

	Absatz/Seite
Vorbemerkungen	-/1

ABSCHNITT A

Bundesministerium für Unterricht und Kunst - Schulverwaltung des Bundes

Grunddaten der Schulverwaltung	1/2
Personalangelegenheiten	2-6/2
Sachausgaben	7-10/4
Bundeskonvikte	11-13/6
Sonstige Feststellungen	14/7
Schlußbemerkungen	15/7

ABSCHNITT B

Landesschulrat für Niederösterreich

Amtsorganisation	16-26/9
Verwaltungspersonal und Schulaufsicht	27-37/15
Bundeslehrer	38-54/19
Landeslehrer	55-63/26
Sachausgaben	64-69/30
Schlußbemerkungen	70/31

ABSCHNITT C

Bundesschulen und -konvikte in Niederösterreich

Vorbemerkungen	71/33
Pädagogisches Institut des Bundes in Niederösterreich	72-77/33
Höhere technische Bundeslehranstalt in Krems	78-86/36
Bundeskonvikte in Niederösterreich	87-90/39
Höhere Bundeslehranstalt für Fremdenverkehrsberufe in Krems	91-92/40
Bundesgymnasium und Bundesrealgymnasium Neunkirchen	93-102/41
Schlußbemerkungen	103/43

**Bericht des Rechnungshofes
über Wahrnehmungen hinsichtlich der Gebarung des
Bundesministeriums für Unterricht und
Kunst - Schulverwaltung des Bundes,
des Landesschulrates für Niederösterreich sowie von
Bundesschulen und -konvikten in
Niederösterreich**

Vorbemerkungen

I. Der RH hat von November 1988 bis Feber 1989 die Gebarung des BMU, des diesem nachgeordneten Landesschulrates für Niederösterreich (LSR) sowie von Bundesschulen und -konvikten in Niederösterreich überprüft.

Nach Vorliegen der Stellungnahmen legt der RH nunmehr gem Art 126d Abs 1 zweiter Satz B-VG dem Nationalrat das Prüfungsergebnis vor.

II. In der nachstehenden Darstellung des Prüfungsergebnisses werden jeweils punktweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Absatzbezeichnung), die als Beanstandung und/oder Empfehlung gefaßte Beurteilung durch den RH (Kennzeichnung mit 2), die Stellungnahmen der überprüften Stellen (Kennzeichnung mit 3) und die allfällige Gegenäußerung des RH (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht.

III. Der RH beschränkt sich wegen der gebotenen Berichtsökonomie im wesentlichen auf die kritische Darstellung erhobener Sachverhalte, hat jedoch keineswegs positive Leistungen der überprüften Stellen übersehen.

ABSCHNITT A

Bundesministerium für Unterricht und Kunst - Schulverwaltung des Bundes

Das BMU mietete 1988 in Wien im 21. Bezirk ein Objekt um jährlich rd 5 Mill S, das nicht - wie vorgesehen - für schulische Zwecke genutzt werden konnte. Der Vermieter hatte dieses Objekt erst während der Mietvertragsverhandlungen gekauft.

Auch für das Amtsgebäude des LSR hatte der Bund ein Objekt angemietet, dessen Kauf um 100 Mill S wesentlich wirtschaftlicher gewesen wäre als die Mietkosten von 210 Mill S. Das BMU hat die Zahl der Standorte der Bundeskonvikte nicht entsprechend der stark sinkenden Nachfrage vermindert.

Grunddaten der Schulverwaltung

1.1 Der Bund gab für die Schulbehörden des Bundes in den Ländern (Landes- und Bezirksschulräte) jährlich rd 600 Mill S aus, davon entfielen rd 80 Mill S auf Sachausgaben. Die Länder Burgenland, Nieder- und Oberösterreich sowie Steiermark haben den Schulbehörden des Bundes Angelegenheiten der Vollziehung des Dienstrechts der Landeslehrer übertragen und haben sich in der Regel mit 40 vH am Aufwand dieser Schulbehörden im betreffenden Land zu beteiligen.

Die Personalausgaben betragen

	1987		1988		1989	
	je Lehrer	je Schüler	je Lehrer in S	je Schüler	je Lehrer	je Schüler
Wien	6 466	639	6 622	654	7 033	695
Bgld	8 763	876	8 659	864	9 574	955
NÖ	6 279	590	6 070	570	6 458	607
Stmk	4 276	392	4 446	407	4 712	431
OÖ	3 573	341	3 682	352	3 698	353

1.2 Für den RH war nicht erkennbar, weshalb in den einzelnen Ländern die auf einen Lehrer oder einen Schüler bezogenen Personal-, aber auch die Sachausgaben so unterschiedlich hoch waren. Er empfahl dem BMU, für einen gleichmäßigeren Einsatz der Mittel zu sorgen.

1.3 Laut Stellungnahme des BMU werde es dem bei den Sachausgaben ab 1991 entsprechen. Der Personalstand sei in den vergangenen Jahren in Wien und Niederösterreich stärker als in Oberösterreich und in der Steiermark gewachsen, könne aber wegen der laufend hinzukommenden Verwaltungsaufgaben nicht vermindert werden.

1.4 Der RH erwiderte, seine Prüfungsfeststellungen in Wien und Niederösterreich würden diese Annahme des BMU nicht vollinhaltlich bestätigen.

Personalangelegenheiten

2.1 Der Vizepräsident des LSR bezog für seine Tätigkeit vom Land Niederösterreich eine Funktionsgebühr. Außerdem war er, solange er diese politische Funktion ausübt, als Bezirksschulinspektor beurlaubt.

2.2 Wie schon seinerzeit anlässlich des dem ehemaligen Amtsführenden Präsidenten des LSR gewährten Sonderurlaubes bemängelte der RH auch beim Vizepräsidenten dieses LSR, daß das BMU den Weiterbezug des Überstundenpauschales genehmigt hatte. Da wohl der Erholungsurlaub, nicht aber ein Sonderurlaub bei der Bemessung der Höhe des Überstundenpauschales berücksichtigt worden sei, wäre dieses einzustellen.

2.3 Das BMU berief sich in seiner Stellungnahme auf eine Bewilligung des BKA hinsichtlich des Fortbezugs des Überstundenpauschales durch den Vizepräsidenten des LSR.

2.4 Der RH veranlaßte daraufhin Erhebungen über die Nebengebühren der Amtsführenden Präsidenten und der Vizepräsidenten der Schulbehörden des Bundes in den Ländern. Er wird das Ergebnis dieser Erhebungen dem Nationalrat allenfalls gesondert mitteilen.

3.1 Ein Berufsschulinspektor und ein Sonderschulinspektor im Bereich des LSR wurden, kurz bevor sie in den Ruhestand traten, noch in die Verwendungsgruppe S 1 überstellt, ohne daß die Beamten auch nur während der kurzen verbliebenen Dienstzeit eine höherwertige Tätigkeit verrichtet hätten.

3.2 Der RH legte dem BMU eindringlich nahe, künftig von solchen großzügigen Personalmaßnahmen abzusehen, weil diese die Pensionsausgaben des Bundes ungebührlich belasten.

3.3 Das BMU sagte zu, dem zu entsprechen.

4.1 Von 229 Lehrern, welche an AHS oder an Bildungsanstalten "Bildnerische Erziehung" oder "Werk-erziehung" unterrichteten, wiesen nur 114 eine entsprechende Lehramtsprüfung auf. Bemühungen des LSR, die Akademie der bildenden Künste zu veranlassen, mehr Studenten aufzunehmen, blieben erfolglos.

4.2 Der RH ersuchte wegen der Bedeutung der angeführten Gegenstände für die Weckung und Formung der schöpferischen Anlagen der Schüler das BMU, mit dem BMW rasch umsetzbare Lösungen zu suchen.

4.3 Das BMU hat entsprechende Maßnahmen eingeleitet.

5.1.1 Auch im Bereich des LSR gewährte das BMU durch viele Jahre zwei Lehrern Lehrpflichtermäßigungen für die Tätigkeit als Abt und als Ordensoberin.

5.1.2 Aber auch der Geschäftsführer eines Buchklubs und der Vorsitzende einer Gefangenenhilfeorganisation erhielten Lehrpflichtermäßigungen bei vollen Bezügen. Dies entsprach einer mittelbaren Förderung dieses Buchklubs von rd 0,3 Mill S und der Gefangenenhilfeorganisation von rd 0,6 Mill S.

5.2.1 Nach Ansicht des RH lassen sich solche Tätigkeiten nicht nur von Lehrern verrichten. Der RH hielt daher diese Lehrpflichtermäßigungen für unangebracht.

5.2.2 Außerdem haben nach Kenntnis des RH Ziele und Tätigkeit der Gefangenenhilfeorganisation keinen unmittelbaren Bezug zu den Aufgaben des BMU, weshalb dieses gar nicht zuständig gewesen wäre, diese Organisation zu fördern. Der RH empfahl daher dem BMU, für die angeführten Anläßfälle keine Lehrpflichtermäßigungen mehr zu gewähren.

5.2.3 Der RH hielt auch die langjährige Übung, wonach dem Bund nur die Vertretungskosten für den Lehrer, der eine Lehrpflichtermäßigung erhält, von dem durch die Lehrpflichtermäßigung begünstigten Rechtsträger ersetzt werden, für rechtlich nicht gedeckt. Es wären vielmehr die monatlichen Bezüge des vertretenen Lehrers entsprechend zu mindern. Damit würde sich der Bund den mit der Einforderung der Vertretungskosten verbundenen Verwaltungsaufwand ersparen und müßte nicht - wie der RH wiederholt feststellen konnte - erhebliche Verzögerungen bis zum Einlangen der Geldmittel in Kauf nehmen.

5.3 Das BMU gewährt in den meisten der vom RH kritisierten Fälle nur mehr Karenzurlaube.

6.1 In der Regel wird der Leiter einer Schule von dem der Schule zugewiesenen dienstältesten Lehrer der höchsten Verwendungsgruppe vertreten.

4

6.2 Der RH hielt dies nicht für zweckmäßig, weil die Dienststellung eines "Dienstältesten" nur durch Zeitablauf erreicht wird und diese Regelung für einen Vertretungsfall monatlich rd 50 000 S zusätzlich kostet. Sparsamer und zweckmäßiger wäre es, den Direktor vom Administrator, dh dem Lehrer, der mit der verwaltungsmäßigen Unterstützung des Direktors betraut ist, vertreten zu lassen.

6.3 Das BMU konnte sich dieser Auffassung des RH nicht uneingeschränkt anschließen.

6.4 Der RH verblieb jedoch bei seinem Standpunkt.

Sachausgaben

7.1 Der RH hatte schon bei früheren Gebarungsprüfungen im Bereich der Schulverwaltung (Vorarlberg, Wien) die verwaltungsaufwendigen Verfahren bei der Anschaffung von Anlagegütern beanstandet.

7.2 Bei dieser Gebarungsprüfung kam der RH darauf zurück und vermerkte kritisch, daß das BMU für die einzelnen Schularten unterschiedliche Verfahren festgelegt hatte.

7.3 Das BMU, welches es früher mit vielfältigen Begründungen abgelehnt hatte, die Genehmigung der Anlagenanschaffungen den Schulbehörden des Bundes in den Ländern zu übertragen, hat nunmehr seinen Standpunkt geändert und die genannten Behörden ermächtigt, Anlagegüter bis zu einem Einzelanschaffungswert von 100 000 S ohne vorherige Genehmigung des BMU zu kaufen. Sogar die Bundes-schulen dürfen nunmehr solche Anlagegüter kaufen, wenn sie nicht mehr als 50 000 S kosten.

8.1 Im Jahr 1985 hat das BMU auch für 35 weiterführende Schulen in Niederösterreich um rd 2 Mill S Compact-Mupid (BTX-Geräte) angeschafft. 1989 waren einzelne Geräte noch originalverpackt, die übrigen kaum verwendet.

8.2 Der RH bezeichnete diese Anschaffung als weder sparsam noch zweckmäßig.

8.3 Das BMU teilte dazu mit, es teile - allerdings erst aufgrund seines derzeitigen Wissensstandes - die Auffassung des RH.

9.1.1 Im Jahr 1982 mietete das BMU mit Zustimmung der Niederösterreichischen Landesregierung für das Amt des LSR von der Wiener Gebietskrankenkasse das Objekt Wien 1., Wipplingerstraße 28. In dieses übersiedelte das Amt des LSR aus dem Bundesgebäude Herrngasse 23 und aus mehreren angemieteten Außenstellen. Der 1982 abgeschlossene Mietvertrag hat eine Laufzeit von 80 Jahren, soll jedoch jedenfalls erst enden, wenn der Bund mit der Wiener Gebietskrankenkasse einen Kaufvertrag über das Objekt Wipplingerstraße 28, welches mit 100 Mill S bewertet wurde, abgeschlossen hat.

Aufgrund der zwischen dem Bund und dem Land Niederösterreich 1969 getroffenen Vereinbarung über die Aufteilung des Aufwands für die Schulbehörden des Bundes hat das Land Niederösterreich 40 vH vom Mietentgelt für das neue Amtsgebäude zu tragen.

9.1.2 Das durch 15 Jahre jährlich zu zahlende Mietentgelt wurde mit 1/15 von 100 Mill S zuzüglich der Kosten für die Umbauten und der Sollzinsen vom jeweils aushaftenden Betrag festgesetzt. Aufgrund dieses Vertrages hatte das BMU bis einschließlich 1987 rd 77,1 Mill S bezahlt. In den ersten 15 Jahren der Laufzeit des angeführten Mietvertrages wird das BMU ohne Betriebskosten insgesamt rd 210 Mill S - das ist mehr als das Doppelte des Wertes des Objekts Wipplingerstraße 28 - zu bezahlen haben.

Entsprechend dem Nutzungsverhältnis (sechs Stockwerke für den LSR und zwei Stockwerke für das BMU) entfällt auf den LSR ein Anteil von 6/8 des Aufwands, das sind rd 157,5 Mill S. Davon hat das Land Niederösterreich vereinbarungsgemäß 40 vH, das sind 63 Mill S oder 63 vH des Objektwertes, dem Bund zu ersetzen.

9.1.3 Der RH hat bereits wiederholt dem BMU - zuletzt im TB 1989 auf Seite 103 unter Pkt (1) der nicht verwirklichten Empfehlungen - empfohlen, von der im Vertrag mit der Wiener Gebietskrankenkasse vorgesehenen Möglichkeit des jederzeitigen Erwerbs des vertragsgegenständlichen Objekts zu den vertraglich vereinbarten Bedingungen möglichst rasch Gebrauch zu machen, um damit die im Mietentgelt enthaltenen Finanzierungskosten zu vermeiden. Das BMU lehnte die Verwirklichung dieser Empfehlung bisher stets ab.

Der derzeitige Vertrag belastet den Bund bis 1997 mit rd 147 Mill S und das Land Niederösterreich mit rd 63 Mill S, die beiden öffentlichen Haushalte zusammen sohin mit rd 210 Mill S. Hätte der Bund das Amtsgebäude 1982 gekauft, hätte er nur 100 Mill S aufzuwenden gehabt.

9.2 Der RH machte das BMU darauf aufmerksam, der vertraglich vereinbarte Zinssatz (1 vH über der Sekundärmarktrendite) sei seit 1981 wesentlich höher als jener für Finanzschulden gewesen. Der Abschluß eines Mietvertrages statt des Kaufes sei daher eine Fehlentscheidung gewesen, welche vertragsgemäß abzuändern wäre, um weitere vermeidbare Belastungen des Bundes und des Landes Niederösterreich abzuwenden.

9.3 Auch dieser Hinweis konnte das BMU nicht veranlassen, seinen Standpunkt aufzugeben.

10.1.1 Schon 1987 wurde dem SSR für Wien ein Fabriksgebäude in Wien 21., Brünner Straße 72 zur Anmietung angeboten. Der SSR für Wien wollte in diesem Objekt das BG/BRG Wien 21., Franklinstraße 26, unterbringen, dessen Schulgebäude dringend sanierungsbedürftig war. Ein vom BMU beauftragter Sachverständiger ermittelte den Sachwert der anzumietenden Liegenschaft mit rd 40 Mill S, den Kaufwert mit rd 34 Mill S und den monatlichen Ertragswert mit rd 0,4 Mill S.

Im Juni 1988 teilte das BMU dem RH mit, die Vermieterin habe das Objekt Brünner Straße 72 um rd 37 Mill S gekauft und wolle es um rd 80 Mill S für schulische Zwecke umbauen und sodann dem Bund für 40 Jahre vermieten. Das BMU werde das Schulgebäude in Wien 21., Franklinstraße 26, verkaufen und mit dem Erlös das Objekt Brünner Straße 72 finanzieren. Obwohl der RH gegen das Vorhaben des BMU haushaltsrechtliche Bedenken angemeldet hatte, mietete das BMU im November 1988 rückwirkend ab Juli 1988 das Objekt Brünner Straße 72 zu weitgehend unveränderten Bedingungen.

10.1.2 Wegen des Widerstandes der Betroffenen war es aber nicht möglich, das BG/BRG Wien 21., Franklinstraße 26 in die Brünner Straße 72 zu verlegen, weshalb das Objekt Brünner Straße 72 ab 1. Juli 1990 dem BMW zur weiteren Miete überlassen wurde.

10.2 Der RH bemängelte in diesem Zusammenhang, daß

(1) dieses Vorhaben nicht schon 1987 dem RH anlässlich der Gebarungsüberprüfung beim SSR für Wien mitgeteilt worden war, obwohl sich der RH damals sehr eingehend mit der Frage der Sanierungsbedürftigkeit vieler Bundesschulen in Wien beschäftigt hat;

(2) das BMU dem RH am 11. Juni 1988 mitgeteilt hatte, der Vermieter hätte das Objekt Brünner Straße 72 bereits gekauft, obwohl der Kaufvertrag erst kurz danach abgeschlossen wurde;

(3) der vom Vermieter entrichtete Kaufpreis nicht - wie vom BMU angegeben - 37 Mill S, sondern nur 28 Mill S betragen hat;

(4) den Unterlagen nicht zu entnehmen war, daß sich Vertreter des Bundes oder der vom BMU bestellte Gutachter über den Grundbuchstand informiert hätten (ein Schätzgutachten zu erstellen, ohne das Grundbuch eingesehen zu haben, hält der RH für wertlos);

(5) der Bund nicht einmal versucht hat, die auf 40 Mill S geschätzte Liegenschaft zu kaufen; unter der Annahme, daß der Vermieter die Liegenschaft tatsächlich nur um 28 Mill S gekauft hat, hätte der Bund sogar einen um bis zu 12 Mill S höheren Kaufpreis bieten können;

(6) der Bund bereits bis Juli 1990 rd 10 Mill S für eine Liegenschaft bezahlt hat, über deren endgültige Nutzung erst zwei Jahre nach Abschluß des Mietvertrages entschieden wurde;

(7) der Gegenwartswert (1988) der vom Bund innerhalb von 40 Jahren zu bezahlenden Mietentgelte mindestens 64 Mill S betragen wird.

10.3 Das BMU setzte sich eingehend mit diesen Vorhalten des RH auseinander und teilte hiezu mit:

- Der Vermieter habe sich schon 1987 mit dem Voreigentümer über den Kauf der Liegenschaft geeinigt.
- Versuche des Bundes, die Liegenschaft vom Voreigentümer zu kaufen, wären - weil aussichtslos - unterblieben und hätten ohnehin nur das Verhandlungsklima mit dem Vermieter empfindlich gestört. Dieser sei auch nicht bereit gewesen, die Liegenschaft an den Bund weiterzuverkaufen.

6

- Der Gutachter habe aufgrund seiner sonstigen Erhebungen den Grundbuchsstand ohnehin gekannt.
- Die Liegenschaft werde für eine universitäre betriebswirtschaftliche Einrichtung genutzt werden, womit die Wünsche nach einer Milliarden Schilling kostenden Wirtschaftsuniversität II in Wien zurückgestellt werden könnten.

10.4.1 Wegen des auffallenden Unterschiedes zwischen dem vom Vermieter bezahlten Kaufpreis von 28 Mill S und dem behaupteten Schätzwert von 40 Mill S hat der RH den Sachverhalt auch der Finanzverwaltung mitgeteilt. Ein Ergebnis dieser Erhebungen liegt dem RH noch nicht vor.

10.4.2 Die Nutzung der Liegenschaft für eine universitäre betriebswirtschaftliche Einrichtung bezeichnete der RH schon deshalb als Verlegenheitslösung, weil die Entscheidung, daß in Wien keine zweite Wirtschaftsuniversität errichtet wird, nicht davon abhängen kann, daß das BMU über eine Liegenschaft verfügt, die es nicht der ursprünglich vorgesehenen Nutzung zuführen kann.

Bundeskonvikte

11.1 Der Bund unterhält 13 Bundeskonvikte, wovon sich neun in Niederösterreich, zwei im Burgenland und je eines in Tirol und Wien befinden. Die Anzahl der Vollzöglinge ist von 2 210 (1975) um 38 vH auf 1 363 (1985) zurückgegangen, was sich abträglich auf die Einnahmen auswirkte. Die 1973 für die Bundeskonvikte eingeführte Kostenrechnung enthielt nicht den sogenannten Bundesanteil, das sind die Personalkosten des Konviktleiters, des Wirtschaftsleiters und der Erzieher sowie die Abschreibung von Gebäuden und werterhaltenden Instandsetzungen. Unberücksichtigt blieben auch kalkulatorische Kosten (Pensionslast) und Gemeinkostenanteile. 1987 machte der Betriebsabgang aller Bundeskonvikte 73,1 Mill S aus, der wegen Vernachlässigung des Bundesanteils aber nur mit 5,7 Mill S ausgewiesen wurde.

11.2 Der RH wies auf die kostenverschleiernde Wirkung des vernachlässigten Bundesanteils mit den daraus folgenden Fehlentscheidungen hin. Die Nichtberücksichtigung der Gebäudekosten führte etwa dazu, daß für das Bundeskonvikt St. Pölten die Anmietung eines Objekts betrieben wurde, weil die Mietkosten nicht das Betriebsergebnis belasteten. In Horn wiederum verminderte der LSR das Küchenpersonal, um ein scheinbar günstigeres Betriebsergebnis zu erreichen, stellte jedoch einen zusätzlichen Erzieher an, dessen Kosten dem Bundesanteil zugerechnet wurden.

Der RH empfahl, die Entscheidung, ob ein Bundeskonvikt geführt werde, nicht von der Kostendeckung allein, sondern auch von bildungsorientierten Zielsetzungen und individuellen wirtschaftlichen Kenngrößen abhängig zu machen.

11.3 Das BMU sei seiner Stellungnahme zufolge seit 1970 bemüht, Schülerheime von Privaten erhalten zu lassen.

11.4 Der RH vermißte jedoch im Zusammenhang mit den Bundeskonvikten solche Bemühungen.

12.1 Schwächere Geburtenjahrgänge, die Errichtung weiterer AHS, die Schülerfreifahrten und der Wettbewerb privater Heimträger führten zu der geringeren Auslastung der Bundeskonvikte. Diese waren außerdem veraltet eingerichtet, so daß bspw selbst ein Erzieher am Bundeskonvikt in Horn in seinem Zimmer nur über einen Waschtisch ohne Fließwasser verfügte. Aus diesem Grunde haben zahlungskräftige Eltern die besser ausgestatteten privaten Heime bevorzugt.

12.2 Nach Ansicht des RH traten hier ungünstige Wechselwirkungen auf. Wegen der rückläufigen Zöglingszahlen gingen die Einnahmen zurück, dies wieder verringerte die Investitionen, was somit erst recht noch weniger Zöglinge zur Folge hatte.

Der RH empfahl daher, die grundsätzliche Frage zu klären, ob und an welchen Standorten der Bund überhaupt noch Bundeskonvikte führen soll. Wegen der verbesserten Verkehrsbedingungen bezeichnete der RH die Standorte Wiener Neustadt (südliches und östliches Niederösterreich) und St. Pölten (nordwestliches Niederösterreich) als ausreichend, zumal das Bundeskonvikt in Wien gleichfalls Schülern aus Niederösterreich zur Verfügung steht.

12.3 Laut Stellungnahme des BMU bemühe es sich, Bundeskonvikte zusammenzulegen. Da jedoch nach wie vor ein gewisser Bedarf gegeben sei, könnten die Bundeskonvikte nicht in dem vom RH vorgeschlagenen Ausmaß vermindert werden.

13.1 In den Bundeskonvikten waren seit 1982 unverändert 60 S für die Teilnahme an der vollständigen Tagesverpflegung vorgesehen.

13.2 Dieser Tagsatz deckte seit 1984 nicht mehr die Gesteungskosten, welche 1988 115 S betragen. Dessenungeachtet hatten jene Bediensteten, deren Teilnahme an der Verpflegung aus dienstlichen Gründen notwendig ist, nur 30 S zu bezahlen. Dies führte zu Mindereinnahmen von rd 4,5 Mill S. Der RH empfahl daher, den Tagesverpflegssatz jährlich aufgrund der Gesteungskosten neu zu ermitteln und den Bediensteten allenfalls eine Ermäßigung in Höhe des ressortüblichen Essenszuschusses zu gewähren.

13.3 Das BMU hat entsprechende Verhandlungen aufgenommen.

Sonstige Feststellungen

14.1 An der Höheren Technischen Bundeslehranstalt Krems bestand ein Prüflabor, welches Betonproben untersuchte sowie Sondierungen und Laboruntersuchungen vornahm. Dieses Labor betrieb ein Professor dieser Schule privat gegen ein an den Bund zu entrichtendes Entgelt von 180 S/Stunde.

14.2 Der RH bemängelte den nicht kostendeckenden Stundensatz sowie die Tatsache, daß die mit dem Bundeswappen versehenen schriftlichen Gutachten vom Direktor und vom Laborleiter unterfertigt waren. Die Auftraggeber mußten deswegen den unzutreffenden Eindruck gewinnen, bei dem Labor handle es sich um eine staatliche Einrichtung und die Gutachten wären öffentliche Urkunden.

14.3 Das BMU hat diesen Mangel behoben.

Schlußbemerkungen

15.1 Aufgrund dieses Prüfungsergebnisses hat das BMU veranlaßt, daß

- (1) die Mittel für die Sachausgaben der Schulbehörden auf diese gleichmäßiger verteilt werden,
- (2) weniger Lehrer Lehrpflichtermäßigungen erhalten und
- (3) die Genehmigung des BMU für Anlagenanschaffungen weitgehend entfällt.

15.2 Folgende Maßnahmen hätte das BMU nach Ansicht des RH noch zu treffen:

- (1) das Personal auf die einzelnen Schulbehörden des Bundes in den Ländern und politischen Bezirken gleichmäßig zu verteilen;
- (2) die Überstundenpauschale bei Sonderurlauben für die Ausübung der Funktion eines Amtsführenden Präsidenten oder Vizepräsidenten einzustellen;
- (3) den Zugang zum Lehramtsstudium für Lehrer für Bildnerische Erziehung und Werkerziehung zu verbessern;
- (4) bei Lehrpflichtermäßigungen die Bezüge im gesetzlichen Ausmaß zu vermindern;
- (5) eine gesetzliche Neuregelung der Vertretungskosten in kostendeckender Höhe anzustreben;
- (6) den Administrator als Vertreter des dienstverhinderten Schulleiters vorzusehen;
- (7) den Kauf des Amtsgebäudes für den LSR nunmehr zu veranlassen;
- (8) die Standorte der Bundeskonvikte entsprechend der verminderten Nachfrage nach Konviktplätzen neu festzulegen.

ABSCHNITT B

Landesschulrat für Niederösterreich

Die wenig sachbezogene Aufbauorganisation des Amtes des LSR läßt wegen der zahlreichen Mitverwendungen von Bediensteten anderer Organisationseinheiten künftige Steigerungen der Personalausgaben für zusätzliche Leitungsfunktionen erwarten und hatte Doppelgleisigkeiten bei Arbeitsabläufen zur Folge. Insgesamt hafteten mehr als 6 Mill S an Übergenüssen aus, deren Hereinbringung säumig betrieben wurde. Der LSR erwies sich großzügig bei vorzeitigen Pensionierungen von Landeslehrern. Dienstnehmervertreter bezogen überhöhte Nebengebühren.

<u>Schulen</u> ¹	1988	1989	1990			
Pflichtschulen	1 078	1 073	1 073			
weiterführende Schulen	143	143	143			
<u>Personalstand</u> ²	1988	1989	1990			
Nichtlehrerpersonal	1 177	1 179	1 175			
Bundeslehrer	5 610	5 726	5 814			
Landeslehrer aktiv	13 081	13 082	13 236			
Landeslehrer im Ruhestand ³	5 268	5 353	5 399			
<u>Ausgaben</u>	Personalgebarung			Sachgebarung		
	1988	1989	1990	1988	1989	1990
	in Mill S			in Mill S		
Schulaufsichtsbehörden	97,6	107,3	110,3	13,9	12,7	12,9
Schulpsychologie-Bildungsberatung	9,8	10,1	11,1	1,3	1,6	1,7
Allgemeinbildende Höhere Schulen	1 092,3	1 125,7	1 192,4	99,1	106,7	103,0
Technisch-gewerbliche Lehranstalten	673,7	704,1	760,0	84,9	81,7	91,8
Humanberufliche Lehranstalten	345,6	358,7	381,4	38,5	38,2	41,7
Kaufmännische Lehranstalten	386,5	394,8	422,4	40,0	39,8	37,3
Sonstige Lehranstalten	36,8	42,4	55,2	6,6	7,2	8,1
Sonstige Ausgaben	73,8	78,8	94,7	27,0	30,6	33,9
Summe	2 716,1	2 821,9	3 027,5	311,3	318,5	330,4
	1988	1989	1990			
Summe Personal- und Sachausgaben	3 027,4	3 140,40	3 357,90			
Ausgaben für aktive Landeslehrer	4 280	4 523	4 764			
Ausgaben für Pensionen an Landeslehrer	1 704	1 803	1 889			
¹	einschließlich der Privatschulen					
²	Anzahl der Personen (unabhängig vom Beschäftigungsmaß)					
³	einschließlich der Versorgungsgenüßbezieher udgl					

Amtsorganisation

16.1 Das Amt des LSR bestand aus dem Präsidium mit dem Amtsführenden Präsidenten und dem Vizepräsidenten sowie ihren Sekretariaten, aus der Amtsdirektion, der Rechts- und Verwaltungsabteilung und der Pädagogischen Abteilung.

Die Aufgaben im Amt des LSR waren aufgrund einer schriftlichen Personaleinteilung vom 1. Juli 1988 verteilt. Diese entsprach einem Geschäftsverteilungsplan, welcher jedoch als solcher nach der Rechtslage vom Kollegium zu beschließen und dem Bundesminister zur Zustimmung vorzulegen gewesen wäre.

16.2 Der RH empfahl dem LSR, die derzeitige Personaleinteilung unter Berücksichtigung der nachstehenden Empfehlungen des RH zu ändern und darüber einen Beschluß des Kollegiums sowie die Zustimmung des Bundesministers einzuholen.

16.3 Der LSR wies in seiner Stellungnahme auf die Absicht des BMU hin, die maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen über die Organisation der Schulaufsichtsbehörden zu ändern. Er erachte es daher vorerst nicht für zielführend, den Geschäftsverteilungsplan zu ändern. Er werde jedoch die Empfehlungen des RH in seine Überlegungen miteinbeziehen.

17.1 Dem Amtsdirektor unterstanden unmittelbar vier stabsstellenähnliche Einrichtungen sowie die "Abteilung für allgemeine Angelegenheiten der Amtsdirektion", die der Amtsdirektor selbst leitete, die "Abteilung für Angelegenheiten der zentralen Verwaltung" sowie die Rechts- und Verwaltungsabteilung.

Zur Abteilung für "Allgemeine Angelegenheiten" zählten die Gruppen "Innenrevision und Mitarbeiterfortbildung", "Schulpsychologie-Bildungsberatung", "Bundesbuchhaltung" und "Ausbau- und Entwicklungsprogramm für das Schulwesen".

Die Abteilung "Angelegenheiten der zentralen Verwaltung" umfaßte eine Gruppe gleichen Namens, welche der Abteilungsleiter leitete, sowie vier weitere Gruppen.

Im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsabteilung gab es drei weitere Abteilungen, drei stabsstellenähnliche Einrichtungen und vier Gruppen.

Die Pädagogische Abteilung bestand aus den beiden Bereichen "Schulaufsicht" und "Pädagogisch-administrativer Dienst".

Das Amt des LSR war somit neben der Amtsdirektion und der Pädagogischen Abteilung noch in sechs Abteilungen und 14 Gruppen gegliedert. Die meisten Gruppen waren in Referate - insgesamt 31 - aufgeteilt. Außerdem verfügte der LSR über insgesamt sieben stabsstellenähnliche Einrichtungen.

17.2.1 Der RH bemängelte, daß im Amt des LSR die Aufgaben unsystematisch und häufig ohne sachlichen Bezug in Organisationseinheiten von unterschiedlicher Qualität zusammengefaßt waren. Die Buchhaltung war vorschriftswidrig nicht unmittelbar dem Amtsdirektor unterstellt.

Der RH empfahl, die Buchhaltung, die Kanzlei, die Einrichtungen für die Innenrevision, die Mitarbeiterfortbildung sowie die administrative Betreuung des Kollegiums unmittelbar dem Amtsdirektor zu unterstellen. Die Aufgaben des Schulservice hätte die Schulpsychologie-Bildungsberatung wahrzunehmen. Der Pädagogischen Abteilung wären wegen des pädagogischen Sachbezugs die Referate "Leibeserziehung und Schulsport", "Sonderschulen und Polytechnische Lehrgänge", "Geistige Landesverteidigung" und "Verkehrserziehung" sowie die Gruppe "Bundesstaatlich-pädagogische Bibliothek" einzugliedern.

Die ohnehin in anderen Organisationseinheiten tätigen Mitarbeiter der Gruppe "Ausbau- und Entwicklungsprogramm für das Schulwesen" sollten die für diese Gruppe vorgesehenen Aufgaben in ihrer jeweiligen ursprünglichen Organisationseinheit wahrnehmen, wodurch diese Gruppe entbehrlich wäre.

17.2.2 Die Analyse des Aufbaus, der personellen Besetzung und schließlich der schriftlich nachvollziehbaren Einbindung der Abteilung für "Angelegenheiten der zentralen Verwaltung" lieferte dem RH keine Anhaltspunkte dafür, daß die dieser zugewiesenen Aufgaben nur von einer auf der Organisationsstufe einer Abteilung stehenden Organisationseinheit bewältigt werden könnten.

17.2.3 Nach Ansicht des RH wären aber auch die Abteilungen "Allgemeine Angelegenheiten", "Pflichtschulen", "AHS" und "Berufsbildende mittlere und höhere Schulen" (BMHS) in dieser Organisa-

10

tionsform entbehrlich. Damit wären, wenn für die Schulpsychologie-Bildungsberatung eine eigene Abteilung geschaffen wird, noch immer vier Abteilungen mit den entsprechenden Planstellen für die Abteilungsleiter einzusparen. Würde der LSR hingegen seine Aufbauorganisation beibehalten, dann ist zu befürchten, daß vor allem die als Mitverwendungen besetzten Leitungsfunktionen in einen vollen Arbeitsplatz aufgewertet und als Folge die Personalausgaben wesentlich erhöht werden.

17.3 Der LSR erläuterte in seinen Stellungnahmen ausführlich die Gründe für die bestehende Aufbau- und Ablauforganisation. Er räumte in diesem Zusammenhang auch ein, daß seine Aufbauorganisation gewisse strukturelle Unreinheiten aufweise, die sich aber auf das Arbeitsergebnis nicht abträglich auswirkten. Vielmehr seien alle Betroffenen mit dem "Dienstleistungsbetrieb LSR" zufrieden.

Der Empfehlung des RH, die Buchhaltung, die Kanzlei und die Schulpsychologie-Bildungsberatung unmittelbar der Amtsdirektion zu unterstellen, werde der LSR nachkommen. Die übrigen Empfehlungen des RH werde er im Zusammenhang mit der Erstellung eines neuen Geschäftsverteilungsplanes in seine Überlegungen miteinbeziehen.

18.1 Der RH hat bei den Geschäftsstücken, welche in einem Zeitraum von rd zwei Wochen beim LSR zur Bearbeitung anfielen, sämtliche Arbeitsschritte bis zur Erledigung oder Befristung erfaßt ("Laufzettel"). Dabei hat der RH die bei der Bearbeitung angesprochene Organisationseinheit und die für die Erledigung erforderliche Zeit erhoben. Die unterschiedlichen Tätigkeiten ließ der RH von den Bearbeitern den Sammelbegriffen "Schreibarbeiten", "Kanzlei- und Dateibearbeitung", "inhaltliche Bearbeitung", "Vor- und Nachkontrolle", "Genehmigung", "Sichtvermerk" und "kanzleimäßige Ersterfassung" zuordnen. Diese Zuordnung, die Zeitangaben sowie auch die Zuordnung zu den Sachgebieten hatten die Bearbeiter eigenständig vorzunehmen.

Im Beobachtungszeitraum fielen rd 4 000 Geschäftsvorgänge an, welche sich auf die einzelnen Sachgebiete wie folgt verteilen:

Sachgebiet	Anzahl der Geschäftsvorgänge
Pädagogische Angelegenheiten	440
Haushaltsangelegenheiten	450
Bundeslehrer	1 520
Landeslehrer	1 205
Verwaltungspersonal	350

Da Vorgänge, welche einerseits von der Bearbeitung völlig gleichartig waren und andererseits in größerer Zahl beim LSR einlangten (zB Reiserechnungen von Lehrern einer Schule bzw eines Schulbezirks), lediglich einmal erfaßt wurden, lag der tatsächliche Arbeitsanfall über den angeführten Geschäftsvorgängen, kam diesen aber doch sehr nahe.

18.2 Der RH übersah nicht, und dies galt für sämtliche im Rahmen dieser Organisationsüberprüfung getroffene Aussagen, daß die Ergebnisse in erster Linie zum Erkennen und Lösen grundsätzlicher aufbau- und ablauforganisatorischer Probleme geeignet sind. Eine darüber hinausgehende Aussage etwa in Richtung der Bewertung eines Arbeitsplatzes oder über die Auslastung des Arbeitsplatzinhabers maß ihnen der RH nicht bei. Vielmehr sollten Feststellungen des RH den LSR zu Vertiefungsstudien veranlassen.

18.3 Der LSR wendete ein, die Laufzettel würden häufig das Bild über den tatsächlichen Arbeitsaufwand verzerren. Viele Geschäftsstücke (Lehrfächerverteilungen, Stundenpläne) würden nur gesammelt oder gar nicht protokolliert. Nicht erfaßt seien ferner die mit den Lehrfächerverteilungen des Bundes im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten, weiters der Parteienverkehr, interne Beratungen und Telefonate.

Sofern der RH jedoch aufbau- und ablauforganisatorische Probleme aufgezeigt habe, werde der LSR diese bei der Erstellung eines neuen Geschäftsverteilungsplanes berücksichtigen und - falls erforderlich - Vertiefungsstudien anstellen.

19.1.1 Der Rechts- und Verwaltungsabteilung - dem zweiten großen Organisationskreis im LSR - unterstanden drei Abteilungen: die Abteilungen für Pflichtschulen, für AHS und für BMHS, welche für schulrechtliche Belange bis zu Aufgaben der Personalverwaltung zuständig waren. Ferner bestanden drei stabsstellenähnliche Einrichtungen, die nach der Personaleinteilung je nach Sachgebiet dem Leiter der

Rechts- und Verwaltungsabteilung selbst oder dem jeweiligen Leiter der einzelnen Abteilungen unterstellt waren. Diese drei Einrichtungen, von denen eine zur Zeit der Gebarungüberprüfung unbesetzt war, waren für Angelegenheiten des Privatrechts, für hoheitliche Aufgaben und für Aufgaben der Personal- und Privatwirtschaftsverwaltung zuständig.

19.1.2 Außerdem waren im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsabteilung vier Gruppen eingerichtet.

Die Personalgruppe war entsprechend den Stabsstellen je nach Sachgebiet dem Leiter der Rechts- und Verwaltungsabteilung oder den Leitern der drei Abteilungen unterstellt, während die anderen Gruppen nur den Leitern dieser Abteilungen unterstellt waren.

Die Personalgruppe bestand neben der Personal- und Schulkartei aus den Referaten "EDV-UPIS", "Personalangelegenheiten der sonstigen Bediensteten", "AHS", "BMHS und Bundeskonvikte", "Pflichtschulen" und "Sonstige Personalangelegenheiten".

Die "Besoldungsgruppe" bildete sich aus den Referaten für "Lehrer an weiterführenden Schulen" und "Lehrer an Pflichtschulen". Die Pensionsgruppe und die Schülerbeihilfengruppe waren nicht in Referate gegliedert.

19.2.1 Der RH äußerte Bedenken hinsichtlich der Zweckmäßigkeit dieser Aufbauorganisation. Einerseits waren nämlich der Leitung der Rechts- und Verwaltungsabteilung keine Zuständigkeiten unmittelbar vorbehalten und andererseits waren der Rechts- und Verwaltungsabteilung die stabsstellenähnlichen Einrichtungen - eine hiervon sogar ausschließlich - und die Personalgruppe bei einzelnen Sachgebieten unterstellt. Diese Unterstellung hätte sich mangels ausdrücklicher Kompetenzzuweisung nur auf Bereiche beziehen können, die den drei ebenfalls der Rechts- und Verwaltungsabteilung nachgeordneten Abteilungen nicht zugewiesen waren. Durch die Unterordnung der drei Abteilungen wieder hätte die Rechts- und Verwaltungsabteilung jeden Gegenstand an sich ziehen können.

19.2.2 Die Problematik einer derartig unsystematischen Aufbauorganisation wurde deutlich erkennbar in den Angaben des Leiters der Personalgruppe hinsichtlich der ihm übergeordneten Fachaufsicht. Diese auszuüben oblag je nach Sachgebiet dem Abteilungsleiter bzw dem Leiter der Rechts- und Verwaltungsabteilung oder - dieser Gruppenleiter übte auch eine Funktion in der Abteilung für "Allgemeine Angelegenheiten" aus - dem Amtsdirektor. Die Vielzahl an Fachvorgesetzten führte dazu, daß - abgesehen von der unklaren Zuständigkeitsverteilung - der dem monokratischen Grundsatz der Verwaltung entsprechende pyramidenförmige Aufbau praktisch umgekehrt wurde.

19.3 Der LSR vertrat die Ansicht, daß derzeit die Arbeitsabläufe problemlos und rasch durchgeführt werden könnten und die vom RH ins Auge gefaßte organisatorische Änderung zwangsläufig zu einer Vermehrung des Personals führen würde.

19.4 Der RH fand diese Ansicht des LSR im Hinblick auf seine erfolgten Ausführungen weder schlüssig noch ausreichend begründet.

20.1 Umgelegt auf die im 14tägigen Beobachtungszeitraum angefallenen rd 4 000 Geschäftsvorgänge wurde die Abteilung für Pflichtschulen rd 250mal angesprochen. Davon entfielen 185 auf Genehmigungen, 25 auf inhaltliche Bearbeitungen, 25 auf Sichtvermerke und 15 auf Kontrollen. Auffällig war, daß bei den Genehmigungen auch die Bundeslehrer und sonstiges Personal betreffende Geschäftsfälle anfielen.

Bei der Abteilung für AHS fielen lediglich 65 Bearbeitungen, hiervon 45 inhaltlicher Art, sowie je zehn Kontrollen und Sichtvermerke an. Genehmigungen wurden im Rahmen dieser Abteilung nicht geleistet.

Die Abteilung für BMHS wurde insgesamt 100mal in die Geschäftsvorgänge eingebunden, wobei 40 Tätigkeiten inhaltlicher Natur, 15 Kontrollvorgänge, 20 Sichtvermerke und 25 Genehmigungen waren.

Die Rechts- und Verwaltungsabteilung wurde hingegen 315mal bei den Geschäftsvorgängen angesprochen. Hievon entfielen allein 260 Vorgänge - hauptsächlich in Personalangelegenheiten - auf Genehmigungen, also rd ein Fünftel mehr als bei den drei Abteilungen. Der Rest der Tätigkeiten betraf Kontrollen oder Sichtvermerke.

12

20.2 Diese Tatsache sowie der Umstand, daß die Abteilungen für Pflichtschulen, AHS und BMHS insgesamt nur um rd 32 vH öfter angesprochen wurden als die übergeordnete Rechts- und Verwaltungsabteilung, waren für den RH ein deutlicher Hinweis, daß ein erheblicher Teil der Aufgaben der drei nachgeordneten Abteilungen unmittelbar in der Rechts- und Verwaltungsabteilung erledigt wurde. Insoweit ermangete es offensichtlich den Abteilungen in ihrem Zuständigkeitsbereich an umfassenden Entscheidungsbefugnissen.

Die organisatorische Ebene der Abteilung sollte aber nach Ansicht des RH die sein, die für die Entscheidungsfindung, soweit es sich nicht um Angelegenheiten von grundsätzlicher Natur handelt, zuständig ist. Daß es sich aber bei mehr als der Hälfte der getroffenen Entscheidungen um solche grundsätzlicher Natur gehandelt hätte, konnte der RH jedoch ausschließen, weil diese Entscheidungen dann wohl der Amtsdirektion vorbehalten worden wären.

Der RH empfahl, die Personalverwaltung in einer - allenfalls nach Schularten getrennten - Organisationseinheit zusammenzufassen.

20.3 Laut Stellungnahme der LSR hätten die Laufzettel über den Arbeitsumfang ein verzerrtes Bild ergeben, weil die kanzleimäßig erfaßbare Arbeit nicht im Erhebungszeitraum, sondern in den Monaten März bis November am höchsten sei.

21.1 Zuzufolge der Personaleinteilung des LSR wurden 22 meist leitende Bedienstete in 43 verschiedenen Organisationseinheiten und hier wieder in verschiedenen Funktionsebenen verwendet. Die meisten Mitverwendungen verzeichnete der Leiter der Abteilung für "Angelegenheiten der zentralen Verwaltung". Er war Leiter-Stellvertreter einer anderen Abteilung, leitete zwei Gruppen und drei Referate. Außerdem war er Mitarbeiter in einer Gruppe, in einem Referat und in drei stabsstellenähnlichen Einrichtungen.

21.2 Der RH sah seine Ansicht, daß die Aufbauorganisation des LSR in eine überhöhte Anzahl von Einheiten gegliedert war, durch die Anzahl der Mitverwendungen leitender Bediensteter bestätigt.

Auffällig war, daß mit Ausnahme der stabsstellenähnlichen Einrichtungen die gruppenübergreifenden Mitverwendungen nur in Organisationseinheiten der beiden der Amtsdirektion unmittelbar angegliederten Abteilungen zu finden waren. Bezeichnenderweise wurden die Gruppen und Referate, in denen die Mitverwendungen erfolgten, im Beobachtungszeitraum mit schriftlichen Vorgängen kaum befaßt.

Außerdem erfüllten diese Mitverwendungen nach Ansicht des RH eher eine Platzhalterfunktion, dienten nicht der Bewältigung von Aufgaben und bargen die Gefahr künftiger personeller Ausweitungen in sich.

21.3 Laut Stellungnahme des LSR sei der RH bei seinen Ausführungen über die Mitverwendungen von unrichtigen Annahmen ausgegangen. Aufgabe dieser Mitverwendungen sei die Nutzung des gesamten geistigen Potentials der qualifizierten Mitarbeiter. Demzufolge seien die genannten Personen nicht schriftlich, sondern in der Hauptsache in mündlicher oder konzeptiver Form befaßt worden.

21.4 Der RH erwiderte, daß im Regelfall ein Aufgabengebiet erst dann die organisatorische Zusammenfassung als Gruppe oder Abteilung rechtfertige, wenn seine Leitung mehr als nur die Restkapazität eines mit anderen Leitungsfunktionen befaßten Bediensteten erfordert.

22.1.1 Die im Beobachtungszeitraum angefallenen rd 4 000 Geschäftsfälle lösten rd 30 000 Arbeitsschritte aus, die sich wie folgt auf die einzelnen Organisationseinheiten verteilten:

Organisationseinheit	Anzahl der Arbeitsvorgänge
Präsidium	390
Amtsdirektion	295
Abteilung für allgemeine Angelegenheiten der Amtsdirektion	16 285
Abteilung für Angelegenheiten der zentralen Verwaltung	650
Rechts- und Verwaltungsabteilung mit den Abteilungen für Pflichtschulen, AHS und BMHS	11 200
Pädagogische Abteilung	1 155

Die geringen Belastungswerte der Amtsdirektion ergaben sich, weil deren Aufgaben häufig von den Abteilungen für "Allgemeine Angelegenheiten" oder für "Angelegenheiten der zentralen Verwaltung" wahrgenommen wurden.

22.1.2 Die rd 30 000 im Beobachtungszeitraum angefallenen Arbeitsschritte lassen sich den einzelnen Tätigkeitsbereichen wie folgt zuordnen:

Zahl der Arbeitsschritte (gerundet auf 100)	Tätigkeitsbereich
2 600	händische Bearbeitungen
9 800	Kartei-Dateibearbeitungen
3 100	inhaltliche Bearbeitungen
3 500	Vor- oder Nachkontrolle
3 400	Genehmigungen
3 900	Sichtvermerk
3 600	kanzleimäßige Ersterfassungen

Auf einen Geschäftsgang entfielen ohne die Ersterfassung in der Kanzlei rd 6,6 Arbeitsschritte. Bei den Personalangelegenheiten der Landeslehrer fielen im Durchschnitt 8,8 Arbeitsschritte an, während für Bundeslehrer lediglich 7,1 und für das Nichtlehrerpersonal 6,9 gezählt wurden. Pädagogische Angelegenheiten erforderten rd 5,6 und Haushaltsangelegenheiten rd 8 Bearbeitungen.

Die Erledigung von jeweils 1 000 Geschäftsfällen hätte beim sonstigen Personal 49, bei den Bundeslehrern 22 und bei den Landeslehrern hingegen 57 Stunden erfordert.

22.1.3 Das unterschiedliche Ausmaß an Vor- und Nachkontrollen ergab sich aus den Abläufen innerhalb der Personalgruppe.

Bei der Landeslehrerverwaltung erfolgten häufig vor der Genehmigung ein bis zwei Kontrollvorgänge. In diesem Verwaltungsbereich unterzog der Referatsleiter oder ein anderer Sachbearbeiter auch Geschäftsfälle, bevor sie dem Sachbearbeiter zugeteilt wurden, einer kurzen Vorkontrolle. Bei der Verwaltung der Bundeslehrer hingegen verkürzte sich der Ablauf häufig auf den direkten Weg vom Sachbearbeiter ohne Nachkontrolle zum Genehmigenden, der meist der Gruppen- oder Referatsleiter war. Auch waren in diesem Bereich kaum Vorkontrollen feststellbar.

22.2 Nach Auffassung des RH sollte grundsätzlich jeder Verwaltungsvorgang dem "Vier-Augen-Prinzip" unterliegen, dh einer inhaltlichen Bearbeitung mit durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad sollte ein umfassender Kontrollvorgang nachgesetzt werden. Die Genehmigung hat, soweit sie nicht dem Amtsführenden Präsidenten oder dem Amtsdirektor vorbehalten ist, einen solchen Kontrollvorgang zu enthalten.

Es wird daher am LSR liegen, durch Straffung der Abläufe zu erreichen, daß ein Geschäftsfall in der Regel nicht mehr als einen Kontroll- bzw Genehmigungsvorgang nach sich zieht.

22.3 Der LSR nahm dazu nicht unmittelbar Stellung.

14

23.1 Für die Betreuung des aktiven Lehrer- und Verwaltungspersonals waren im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsabteilung in erster Linie die Personalgruppe und die Besoldungsgruppe eingerichtet. Wenn auch die Aufgabenverteilung diese Gruppen voneinander abgrenzte, so zeigte sich, daß der Großteil der anfallenden Verwaltungsvorgänge in beiden Gruppen Tätigkeiten auslöste.

23.2 Der Umstand, daß fast zwei Drittel der Geschäftsfälle, die beide Gruppen im Ablauf ansprachen und in diesen mehr als nur einen Vermerk erforderten, einem weitgehend ähnlichen Ablauf unterlagen, veranlaßte den RH, sich mit der Arbeitsteilung im Bereich der Personalverwaltung kritisch auseinanderzusetzen.

Es war offensichtlich - und dies ist für die Personalverwaltung nicht außergewöhnlich -, daß die Mehrzahl der Arbeitsvorgänge nicht nur dienstrechtliche - also Aufgaben der Personalgruppe -, sondern auch besoldungsrechtliche - also der Besoldungsgruppe zuzuordnende - Maßnahmen erforderten. Die hierbei auftretenden ähnlichen Abläufe ließen wieder darauf schließen, daß es sich um inhaltlich gleichgelagerte, häufig auftretende Vorgänge handelte. Durch die organisatorische Trennung der dienstrechtlichen von der besoldungsrechtlichen Behandlung wurden nicht nur zwei Bearbeitungsvorgänge, sondern auch zwei Genehmigungs- bzw Sichtvermerkschritte ausgelöst.

Eine über das "Vier-Augen-Prinzip" hinausgehende Arbeitsteilung führt jedoch zu vermeidbarer Kapazitätsbindung, weil entweder der Zuständigkeitsbereich des Sachbearbeiters in keinem vertretbaren Verhältnis zur mit der Aufgabenbewältigung verbundenen Informationssammlung steht, oder sich die Bearbeitungsbereiche überschneiden.

Der RH empfahl daher, die Aufgaben der Personal- und der Besoldungsgruppe in einer Organisationseinheit zu vereinigen, so daß der jeweilige Sachbearbeiter sowohl für die dienst- als auch für die besoldungsrechtlichen Belange zuständig ist. Dies hätte den Vorteil, daß neben einer rascheren Erledigung die Anzahl der Bediensteten, die im jeweiligen Geschäftsfall eine möglichst umfassende Information anstreben, geringer wird und die dadurch freiwerdenden Kapazitäten für andere Aufgaben verwendet werden könnten.

Der LSR könnte damit auch die Arbeitsplätze in der Personalabteilung anspruchsvoller und abwechslungsreicher gestalten.

23.3 Laut Stellungnahme des LSR sei die Trennung in Personal- und Besoldungsgruppe angebracht, weil dies die Kontrolle verstärke und die Abläufe beschleunige.

23.4 Der RH erwiderte, die Wirksamkeit der Kontrolle werde weniger durch deren Quantität als vielmehr durch deren Qualität bestimmt. Für den RH sei auch nicht schlüssig, weswegen die Zusammenfassung von Aufgaben zu Rückständen führen würde. Vielmehr müßte aufgrund der verkürzten Aktenläufe und der verringerten Anzahl der befaßten Bediensteten eine raschere Erledigung und damit eine Personaleinsparung möglich sein.

24.1 Im LSR wurden die zur Arbeitsbewältigung erforderlichen Informationen in Karteien oder Dateien erfaßt. Diese wurden teils händisch, teils automationsunterstützt geführt. Neben den für Buchhaltung, Bibliothek und Sachgüterverwaltung erforderlichen Datensammlungen gab es mehrere Dateien und Karteien in der Personalverwaltung.

24.2 Der RH gab dem LSR zu bedenken, daß besonders in der Personalverwaltung jede Kartei oft gleichartige Grunddaten zur Person enthalte und jede Veränderung mehrfach festgehalten werden müsse. Dies binde unnötig Arbeitskraft und erhöhe die Möglichkeit von Fehlleistungen. Der LSR sollte daher bemüht sein, die Zahl der Karteien und Dateien durch Zusammenziehung artverwandter Aufgabenbereiche in einer Organisationseinheit zu verringern, um die Daten möglichst zentral zu erfassen und weiterzugeben.

24.3 Laut Stellungnahme des LSR sei er sich der aus der Führung verschiedener Karteien folgenden Probleme durchaus bewußt und werde daher das Karteiwesen vereinheitlichen.

25.1 Beim LSR ist seit 1985 eine Innenrevision als Referat eingerichtet, deren Mitarbeiter nur neben ihrer eigentlichen Tätigkeit mit Kontrollaufgaben befaßt sind. Die Tätigkeit der Innenrevision erfolgte je-

weils entsprechend einer informellen kurz- oder mittelfristigen Planung. Über die Ergebnisse der Arbeiten der Innenrevision wurden keine eigenen Berichte abgefaßt.

25.2 Der RH bemängelte das Fehlen jährlicher Prüfungspläne und einer förmlichen Berichterstattung an die Amtsleitung über die einzelnen Kontrolltätigkeiten. Die ausschließliche Heranziehung von in anderen Organisationseinheiten überwiegend verwendeten Bediensteten, die dort maßgeblichen gestalten den Einfluß auf das Verwaltungsgeschehen hatten, stellte die Prozeßunabhängigkeit der Revisionsorgane in Frage. Eine leistungsfähige Innenrevision hätte nach den Grundsätzen vorzugehen, wie sie im Konzept für die Neuordnung der Innenrevision in der Bundesverwaltung festgelegt sind. Es wären daher eine Revisionsordnung zu erlassen, die entsprechende Organisationseinheit unmittelbar der Amtsdirektion zu unterstellen, jährlich ein Prüfungsplan zu verfassen und die Ergebnisse von Überprüfungen schriftlich festzuhalten.

25.3 Laut Stellungnahme des LSR werde die Innenrevision jährliche Prüfungspläne erstellen.

25.4 Der RH ersuchte den LSR um Mitteilung, ob dieser auch den übrigen Empfehlungen des RH entsprechen hat.

25.5 Der LSR machte dies von der Bewilligung zusätzlicher Planstellen abhängig.

25.6 Der RH sah dazu keinen Anlaß.

26.1 Für die Schulen im Aufsichtsbereich des LSR bestand keine einheitliche Kanzleiordnung.

26.2 Dies führte aus mehreren Gründen zu einem vermeidbaren zeitlichen und damit auch finanziellen Aufwand.

26.3 Der LSR hat eine Kanzleiordnung erarbeitet.

Verwaltungspersonal und Schulaufsicht

27.1 Einschließlich der auf volle Planstellen umgerechneten teilbeschäftigten Bediensteten und der Ersatzkräfte war bei den Schulbehörden des Bundes in Niederösterreich folgende Anzahl von Bundes- und Landesbediensteten beschäftigt:

Jahr	Bedienstete insgesamt	davon	
		Bundes- bedienstete	Landes- bedienstete
1986	233	141	92
1987	225	144	81
1988	227	147	80

27.2 Wenn auch der Anteil der Landesbediensteten an der Gesamtzahl der Beschäftigten ständig abnahm, so stand doch mehr als ein Drittel der Bediensteten der Schulbehörden des Bundes in Niederösterreich in einem Dienstverhältnis zu einer anderen Gebietskörperschaft als dem Bund. Der RH hat bereits wiederholt auf die Nachteile der Verwendung von Landesbediensteten bei einer Bundesbehörde hingewiesen, zumal die Landesbediensteten nicht der Diensthoheit des Bundes unterliegen und im Vergleich zu den Bundesbediensteten sowohl dienst- als auch besoldungsrechtlich in der Regel wesentlich günstiger gestellt sind. Beim LSR hatte dies zusätzliche Ausgaben von rd 2 Mill S im Jahr zur Folge.

Der RH wiederholte daher seine Empfehlung, die Verwendung von Landesbediensteten schon aus finanziellen Erwägungen mehr als bisher einzuschränken und sich nicht damit zu begnügen, nur unterschiedene Landesbedienstete durch solche des Bundes zu ersetzen.

Vor allem aber dürften nur Bedienstete bei den Schulbehörden des Bundes verwendet werden, welche das BMU diesen Behörden zugewiesen hat.

27.3 Laut Stellungnahme des LSR könne der Kostenersatz des Landes für die Wahrnehmung von Aufgaben der Landesvollziehung auch in Form der Zuweisung von Landesbediensteten erfolgen. Für die-

16

se trage das Land auch den Penslonsaufwand, so daß es für den Bund wesentlich billiger sei, Landesbedienstete beim LSR zu verwenden.

Die Befolgung der Empfehlung des RH, weniger Landesbedienstete zu verwenden, wäre für den Bund finanziell nachteilig.

27.4 Der RH erinnerte den LSR an die gesetzlichen Bestimmungen über die Zuweisung von Bediensteten an die Schulbehörden. Da höhere Bezüge nach dem derzeitigen Pensionssystem auch höhere Ruhebezüge nach sich ziehen, welche auch das Land aus Steuermitteln leistet, sei die öffentliche Hand durch die Verwendung von Landesbediensteten an einer Bundesbehörde in jedem Fall stärker belastet. Der RH empfahl dem LSR, solche Zusammenhänge umfassend zu betrachten.

28.1 Fünf Bedienstete versahen über den Stellenplan hinaus beim LSR Dienst, für die der Bund dem Land Niederösterreich jährlich rd 1,7 Mill S ersetzte.

28.2 Wie der RH kritisch vermerkte, hatte der LSR keine Maßnahmen gesetzt, um diesen gesetzwidrigen Zustand zu beseitigen. Zwar ersuchte er regelmäßig um Zuweisung weiterer Planstellen, allerdings nicht für Aufgabenbereiche, welche von den fünf zusätzlichen Bediensteten erledigt wurden. Auch in der jährlich dem BMU vorzulegenden namentlichen Personalstandesmeldung blieben die fünf Bediensteten unerwähnt.

28.3 Laut Stellungnahme des LSR habe er schon seit Jahren beim BMU weitere Planstellen beantragt. Für diese Landesbediensteten seien nunmehr Assistentenplanstellen gebunden worden.

29.1 Im Amt des LSR waren drei Landeslehrer - zwei im Büro des Amtsführenden Präsidenten und einer im Büro des Vizepräsidenten - tätig. Für die genannten Landeslehrer sowie für einen weiteren, der erst ab Beginn des Schuljahres 1988/89 dem LSR dienstzugeteilt wurde, waren keine geeigneten Planstellen vorhanden.

29.2 Der RH beanstandete auch in diesen Fällen die Nichtbeachtung zwingender haushaltsrechtlicher Vorschriften. Überdies war die Heranziehung von Lehrern im Verwaltungsdienst kostspieliger als die vergleichbarer Verwaltungsbediensteter.

Sofern in Hinkunft der Bedarf an der Dienstleistung der angeführten Landeslehrer beim Amt des LSR gegeben sein sollte, wäre die Zuweisung dieser Bediensteten an das Amt des LSR beim BMU zu beantragen, entsprechende Planstellen im Planstellenbereich "Schulaufsichtsbehörden" zu binden und die Lehrer zu Beamten der Allgemeinen Verwaltung zu ernennen.

29.3 Laut Stellungnahme des LSR sei das Amt eines Amtsführenden Präsidenten oder eines Vizepräsidenten des LSR aufgrund der Schulgesetze des Bundes und der Länder eine auf Zeit begrenzte Funktion, die sowohl Amtsaufgaben als auch politische Aufgaben umfaßte. Die Mitarbeiter dieser Büros könnten nicht allein nach den in der Verwaltung gegebenen Maßstäben beurteilt werden. Der LSR habe aber auch für diese Landeslehrer nunmehr Assistentenplanstellen gebunden.

29.4 Der RH erwiderte, die vom LSR aufgelisteten Aufgaben der dienstzugeteilten Landeslehrer ließen keine Tätigkeiten erkennen, die als Unterrichtserteilung, dh als ausbildungsgemäße Aufgabe eines Lehrers, anzusehen wären. Die Assistentenplanstellen seien für die Schulen und nicht für die Schulverwaltung vorgesehen.

30.1 In Städten mit eigenem Statut ist vom zuständigen Bundesminister zur Leitung des inneren Dienstes des Amtes des BSR ein rechtskundiger Verwaltungsbeamter als Amtsdirektor zu bestellen.

In Niederösterreich traf dies auf die Städte Krems, St. Pölten, Waidhofen/Ybbs und Wiener Neustadt zu, wo leitende Magistratsbeamte als Amtsdirektoren bestellt worden waren. Für diese Tätigkeit ersetzte der Bund der betreffenden Gemeinde einen Teil der Bezüge dieser Beamten. Lediglich mit dem Amtsdirektor des BSR St. Pölten, der auch die Funktion des Magistratsdirektors der Stadt St. Pölten bekleidete, wurde im April 1987 rückwirkend mit 1. Jänner 1986 ein Dienstvertrag mit dem Bund abgeschlossen und eine Teilbeschäftigung von zehn Wochenstunden im höheren Dienst vereinbart.

30.2 Der RH vermerkte kritisch, daß der LSR für die Amtsdirektoren bis zu mehr als dem Dreifachen dessen aufzuwenden hatte, was bei Abschluß eines Dienstvertrages angefallen wäre.

30.3 Der LSR wies in dieser Angelegenheit auf die Zuständigkeit des BMU hin.

31.1 Der Amtsdirektor des BSR St. Pölten erhielt für diese Tätigkeit von der Stadtgemeinde St. Pölten eine besondere Nebengebühr. Diese Stadtgemeinde hat dem Bund für diesen Amtsdirektor den Pensionsaufwand vom Gesamtbezug und nicht nur von der zusätzlich gewährten Nebengebühr anteilig in Rechnung gestellt. Der Aufwand hiefür verursachte immerhin Ausgaben von rd 208 000 S, die der LSR der Stadtgemeinde St. Pölten ersetzte.

Die Stadtgemeinde Wiener Neustadt wieder verrechnete dem Bund einerseits beim Amtsdirektor die anteilige Familienbeihilfe und andererseits bei einer Vertragsbediensteten, die beim BSR Dienst versah, den Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds, obwohl Gemeinden von der Leistung dieser Dienstgeberbeiträge befreit sind.

31.2 Der RH empfahl daher dem LSR, sich künftig kritischer mit den Abrechnungen der Städte mit eigenem Statut auseinanderzusetzen.

31.3 Der LSR sagte dies zu.

32.1 Von 1986 bis 1988 bezahlte der LSR für zeitliche Mehrleistungen der Bundesbediensteten rd 20,6 Mill S und 5,1 Mill S für solche der beim LSR verwendeten Landesbediensteten. Während sich in diesem Zeitraum die Ausgaben für pauschalierte Überstunden um 26 vH verminderten, erhöhten sich dagegen die Ausgaben für die einzeln abgegoltenen Überstunden der Bundesbediensteten um 20 vH sowie die Ausgaben für die Landesbediensteten um 14 vH.

32.1.1 Der Großteil der Überstundenabgeltungen entfiel mit 63 vH auf die Schulaufsichtsbeamten. Auffällig waren die unterschiedlichen Höhen der pauschalierten bzw einzeln abgerechneten Überstunden bei den BSI. Der RH stellte daher den Vergleich zwischen den Überstundenleistungen und den Belastungen der BSI aufgrund der in den jeweiligen Aufsichtsbezirken anfallenden Schulen-, Schüler-, Klassen- und Lehrerzahlen an. Den Lehrerzahlen maß der RH besonderes Gewicht bei, weil die Betreuung dieses Personenkreises erfahrungsgemäß einen erheblichen Teil der Arbeitsleistung der BSI beansprucht.

So verfügte der für die Aufsichtsbereiche Amstetten I und Waidhofen/Ybbs zuständige BSI über 40 pauschalierte Überstunden monatlich. Vor dem 1. März 1988 betrug die Pauschale sogar monatlich 47,6 Überstunden. Von der Belastung gesehen war sein Aufsichtsbereich jedoch von insgesamt 25 an der fünfniedrigsten Stelle.

32.1.2 Diese hohe Pauschalvergütung war auch nicht, wie der LSR vermeinte, mit der administrativen Mehrbelastung durch die Betreuung zweier Aufsichtsbereiche zu rechtfertigen, weil ein anderer ebenfalls für zwei Aufsichtsbereiche zuständiger BSI mit 36 pauschalierten Überstunden das Auslangen fand. Auch bei den Schulaufsichtsbeamten mit nicht pauschalierten Überstunden zeigten sich unschlüssige Werte. So erbrachte der BSI für Wiener Neustadt-Stadt 1988 durchschnittlich 36,8 Überstunden im Monat, obwohl sein Aufsichtsbereich den geringsten Belastungswert aufwies. Hingegen benötigte der für den Aufsichtsbereich Wiener Neustadt-Land zuständige BSI 1988 nur durchschnittlich 30,8 Überstunden im Monat.

32.2 Aus diesen Vergleichen schloß der RH, daß die pauschalierten und einzeln verrechneten Überstunden bei den BSI offensichtlich nicht ausschließlich auf objektiven Maßstäben beruhten, sondern es vielmehr dem einzelnen Beamten überlassen blieb, ob und in welchem Umfang er zeitliche Mehrleistungen erbrachte. Da Überstundenleistungen grundsätzlich nur auf vorhergehende Anordnung erbracht werden dürfen, wäre es Aufgabe der anordnenden Organe gewesen, auf objektive Gesichtspunkte zu achten.

Der RH empfahl dem LSR, bei der Anordnung und Abgeltung von Überstunden besonders darauf zu achten, daß sie nur in dem Ausmaß geleistet werden, das der jeweilige Aufgabenbereich erfordert, zumal solche Überstunden die Grundlage für eine spätere Pauschalierung bilden und damit eine dauernde finanzielle Belastung bewirken.

32.3 Der LSR teilte dazu mit, die Überstunden der BSI würden von den Vorsitzenden der BSR angeordnet. Es sei für den LSR kaum möglich, diese angeordneten Überstunden in Zweifel zu ziehen.

18

32.4 Der RH erwiderte, der LSR habe dessenungeachtet auf die Verhältnismäßigkeit bei der Anordnung von Überstunden zu achten.

33.1 Für die 28 Landesbediensteten beim LSR wurden jeweils zu Jahresbeginn die zu leistenden Überstunden bis zu einem monatlichen Höchstausmaß von 3 bis 27 Überstunden angeordnet. Die meisten dieser Bediensteten stellten dann auch monatlich das jeweils für sie angeordnete Höchstausmaß an Überstunden in Rechnung. Mit der jährlichen Anordnung wurde festgelegt, daß die tatsächlich erbrachten Überstunden aufzuzeichnen und vom Dienststellenleiter zu überprüfen seien.

Obwohl im überprüften Zeitraum die Zahl der Landesbediensteten beim LSR um zwölf zurückgegangen ist, haben sich die Ausgaben für Überstunden jedoch um 14,2 vH erhöht.

Die mit 1. März 1988 für den Bundesdienst angeordnete Senkung der Überstunden kam bei den Landesbediensteten nicht zum Tragen.

33.2 Nach Ansicht des RH sollte eine Planstelle grundsätzlich der Belastbarkeit eines Bediensteten entsprechen. Überstunden wären daher nur zur Bewältigung gelegentlicher Spitzenbelastungen anzuordnen. Bei jährlicher Anordnung von Überstunden sei es verständlich, daß der Planstelleninhaber diese Zusatzzeit in seine Arbeitsplanung einbezieht, statt die Arbeitsabläufe zu straffen und damit Überstunden zu vermeiden.

Der RH empfahl dem LSR, das vom Amt der Niederösterreichischen Landesregierung für die einzelnen Landesbediensteten vorgesehene Höchstausmaß an Überstunden nicht zum Anlaß zu nehmen, diese Überstundenleistungen jedenfalls voll ausschöpfen zu lassen.

Überdies verdeutliche der beschriebene Sachverhalt den Nachteil der Verwendung von Landesbediensteten an Bundesdienststellen, weil der Bund gegenüber Bediensteten anderer Gebietskörperschaften allgemein kostensenkende Maßnahmen nicht durchsetzen könne.

33.3 Laut Stellungnahme des LSR sei eine Herabsetzung der Überstundenleistungen an sich wünschenswert, jedoch wegen des erhöhten Arbeitsanfalls nicht möglich gewesen. Der Bedarf an Überstunden werde jeweils bei der Antragstellung für das kommende Jahr überprüft.

33.4 Der RH erwiderte, der LSR solle nicht darauf verzichten, auch bei den Landesbediensteten zu prüfen, ob regelmäßige Überstundenleistungen notwendig wären. Hiefür sei es erforderlich, die Aufgaben, die nicht in der normalen Arbeitszeit bewältigt werden können, zu erfassen, um allenfalls durch organisatorische Maßnahmen eine gleichmäßige Auslastung der Bediensteten zu erreichen.

34.1 Das Land Niederösterreich gewährte von 1983 bis 1988 den für das Berufsschulwesen zuständigen Schulaufsichtsbeamten eine monatliche Aufwandsentschädigung, welche der Bund bezahlte. Der LSR ersuchte die Landesregierung mehrmals um Ersatz der dafür vorgestreckten Beträge.

34.2 Der RH vermißte den Nachweis für einen vom Land Niederösterreich an die Beamten des Schulaufsichtsdienstes abzugeltenden Aufwand und beanstandete die Auszahlungen außerhalb des Zuständigkeitsbereiches mangels entsprechender gesetzlicher Grundlage. Er empfahl dem LSR, vom Land nachdrücklich den Ersatz der bisher für die betroffenen Schulaufsichtsbeamten ausbezahlten Aufwandsentschädigungen zu verlangen.

34.3 Der LSR berichtete von seinen bisherigen Bemühungen und von der Einstellung derartiger Zahlungen seit 1989.

35.1 Ein in Wien niedergelassener praktischer Arzt wurde 1981 als schulärztlicher Referent beim LSR bestellt und mit ihm ein Dienstverhältnis als Vertragslehrer des Bundes mit einem Beschäftigungsausmaß von 30 Wochenstunden begründet.

35.2 Der RH beanstandete diese Vorgangsweise, weil der schulärztliche Referent weder als Lehrer tätig war noch die Anstellungserfordernisse für einen solchen erfüllte. Außerdem verseehe er seinen Dienst nur im Ausmaß von 15 Wochenstunden. Die Vereinbarung mit dem schulärztlichen Referenten habe daher weder der Rechtslage noch den Erfordernissen des Arbeitsplatzes entsprochen.

35.3 Der LSR teilte mit, der schulärztliche Referent sei nicht bereit, den Vertrag zu ändern, eine Kündigung wäre aber nicht erfolgsversprechend.

35.4 Der RH befaßte in dieser Angelegenheit auch das BMU, welches den LSR schon 1984 auf diese Probleme aufmerksam gemacht hatte. Diesen Hinweisen des BMU hatte der LSR damals nicht entsprochen. Das BMU stellte eine Weisung an den LSR in Aussicht, den schulärztlichen Referenten zu einer Arbeitsleistung im Ausmaß von 30 Wochenstunden zu verhalten.

36.1 Der LSR gewährte für den Ankauf von privaten Pkw Bezugsvorschüsse, obwohl der Bund über das amtliche Kilometergeld ohnehin einen Beitrag zur Amortisation des Fahrzeuges leistet, wenn dieses im dienstlichen Interesse für Dienstfahrten verwendet wird.

Ein BSI erhielt ferner zwei Bezugsvorschüsse, um sowohl für sich als auch für seine Tochter Küchengeräte anzuschaffen.

36.2 Der RH bezeichnete solche Vorschußgewährungen als großzügig und nicht der Rechtslage entsprechend.

36.3 Laut Stellungnahme des LSR werde er künftig die finanziellen Verhältnisse der Vorschußwerber stärker berücksichtigen.

37.1 Ein BSI inspizierte zwei Wochen lang in Salzburg Schulschikurse von Schulen seines Aufsichtsgebietes.

37.2 Der RH erachtete die Dauer dieser Dienstreise schon aus Kostengründen, aber auch wegen der zweiwöchigen Abwesenheit des BSI aus seinem Aufsichtsbereich als bedenklich.

Bundeslehrer

38.1 Bundesweit und in Niederösterreich fielen von 1985 bis 1988 für die AHS folgende Personalausgaben an:

Jahr	Bund in Mill S	Index	NÖ		Schüleranzahl in 1 000		Kosten je Schüler in S	
			in Mill S	Index	Bund	NÖ	Bund	NÖ
1985	6 270	100	895	100	172	27	36 415	32 836
1986	6 896	110	985	110	170	27	40 631	36 796
1987	7 233	115	1 070	120	166	26	43 568	40 842
1988	7 359	117	1 092	122	164	26	44 970	42 146

38.2 Am gesamtösterreichischen Schüleraufkommen gemessen betrug der Anteil der AHS-Schüler in Niederösterreich rd 16 vH. Der Anteil des LSR an den Personalausgaben des Bundes erhöhte sich von 1985 bis 1988 von 14,3 vH auf 14,8 vH, lag jedoch um rd 1 vH (rd 74 Mill S) unter dem Bundesdurchschnitt. Offenbar war es dem LSR möglich, auch mit einem etwas geringeren Anteil an den Personalausgaben des Bundes für AHS-Lehrer die gesetzlichen Bildungsziele der AHS zu erreichen.

Innerhalb des Berichtszeitraumes hatte der LSR 1985 den höchsten Schülerstand und den niedrigsten Anteil an den Personalausgaben zu verzeichnen. Dieses günstige Verhältnis verschlechterte sich aber von Jahr zu Jahr. Die Personalkosten je Schüler lagen jeweils unter dem Bundesdurchschnitt, näherten sich jedoch zuletzt diesem.

38.3 Laut Stellungnahme des LSR seien dafür folgende Gründe ausschlaggebend gewesen:

- in den Sicherstellungserlässen des BMU sei vor allem in der Oberstufe die Verpflichtung zur Zusammenlegung von Klassen vermindert worden;

20

- an kleinen Schulstandorten sei es unvermeidlich gewesen, zur Erhaltung der Schulorganisation und zur Verhinderung eines Stadt-Land-Gefälles auf die Untergrenze der Eröffnungszahlen herabzuzugehen;
- seit dem Schuljahr 1985/86 seien in Niederösterreich an 19 Anstalten Schulbibliotheken errichtet worden; die mit deren Verwaltung beauftragten Lehrer erhielten eine Lehrpflichtermäßigung zwischen 8 WE und 12 WE;¹
- im Schuljahr 1985/86 sei die Klassenschülerhöchstzahl auf 30 gesenkt worden, wodurch sich die Klassenzahl erhöht habe.

38.4 Der RH erwiderte, die vorstehenden Begründungen träfen nicht nur auf die AHS in Niederösterreich, sondern auf viele AHS in ganz Österreich zu und könnten daher die Steigerung des Anteils der Personalausgaben in Niederösterreich nicht erklären.

38.5 In einer weiteren Stellungnahme teilte daraufhin der LSR dem RH mit, höhere Personalausgaben hätten sich auch deswegen ergeben, weil zusätzliches Personal habe angestellt werden können.

38.6 Der RH bemerkte dazu, er habe nicht feststellen können, daß der LSR 1985 trotz der damals niedrigeren Personalausgaben die pädagogischen Anforderungen nicht erfüllt hätte.

39.1 Die Personalausgaben an den technischen und gewerblichen Lehranstalten entwickelten sich wie folgt:

Jahr	Bund		NÖ		Schüleranzahl (in 1 000)		Kosten je Schüler in S	
	in Mill S	Index	in Mill S	Index	Bund	NÖ	Bund	NÖ
1985	2 690	100	548	100	-	-	-	-
1986	2 951	110	616	112	61	11	48 299	55 376
1987	3 096	115	638	116	62	11	49 853	57 256
1988	3 202	119	674	123	64	11	50 401	58 803

39.2 Auch bei dieser Schulart stiegen die Personalausgaben in Niederösterreich stärker als dies bundesweit der Fall war. Der Anteil des LSR an Personalausgaben für die technischen und gewerblichen Lehranstalten betrug zwischen 20,4 vH und 21 vH. Er lag damit um rd 2 vH über dem anteiligen Schüleraufkommen, was sich auch deutlich bei den auf einen Schüler bezogenen Personalkosten niederschlug. Hinweise, wie diese Schulen kostengünstiger geführt werden können, hat der RH dem LSR im Zusammenhang mit der Überprüfung der Bundesschulen und -konvikte in Niederösterreich (Abschnitt C) gegeben.

39.3 Laut Stellungnahme des LSR hätten sich die Personalkosten auch deswegen erhöht, weil das BMU erste Klassen mit weniger als 18 Schüler genehmigt habe. Außerdem seien neue Abteilungen errichtet worden.

40.1 An den humanberuflichen Lehranstalten betragen die Personalausgaben:

Jahr	Bund		NÖ		Schüleranzahl (in 1 000)		Kosten je Schüler in S	
	in Mill S	Index	in Mill S	Index	Bund	NÖ	Bund	NÖ
1985	1 548	100	280	100	-	-	-	-
1986	1 720	111	317	113	32	6	53 979	54 216
1987	1 803	116	327	117	30	5	60 904	60 883
1988	1 859	120	346	123	29	5	64 832	66 144

1

¹ 20 Werteinheiten (WE) = Vollbeschäftigung eines Bundeslehrers je Woche

40.2 An dieser Schulart entsprach der Anteil der Personalausgaben (18 vH) etwa dem Schüleraufkommen, die Steigerung der Ausgaben beim LSR war jedoch überdurchschnittlich.

40.3 Der LSR wies auf die organisatorische Ausweitung seines Bildungsangebotes hin.

41.1 Bei den kaufmännischen Schulen erhöhten sich die Personalausgaben wie folgt:

Jahr	Bund in Mill S	Index	NÖ in Mill S	Index	Schüleranzahl (in 1 000)		Kosten je Schüler in S	
					Bund	NÖ	Bund	NÖ
1985	1 808	100	321	100	57	10	31 514	30 794
1986	1 966	109	361	113	57	10	34 671	34 588
1987	2 032	112	367	114	54	10	37 634	36 485
1988	2 082	115	386	121	53	10	39 229	38 778

Während etwas mehr als 18 vH aller Schüler kaufmännische Lehranstalten in Niederösterreich besuchten, lag der Anteil des LSR an den Personalausgaben um rd 1 vH darunter. Dabei waren die Personalausgaben je Schüler auffallend niedriger als an den AHS, obwohl die Kenn- und Grenzwerte für beide Schularten gleich hoch sind.

41.2 Beachtenswert fand der RH auch an dieser Schulart die Steigerungsraten, die bei den Personalausgaben 21 vH-Punkte betragen hatten und damit um 6 vH-Punkte höher waren als dies bundesweit der Fall war.

41.3 Der LSR erklärte dies damit, daß die Klassenzahl im österreichischen Bundesdurchschnitt stärker gefallen sei als in Niederösterreich. Die Ausgaben in Niederösterreich lägen jedoch nach wie vor unter dem Bundesdurchschnitt.

42.1 Für das Personal an den Bildungsanstalten wurden ausgegeben:

Jahr	Bund in Mill S	Index	NÖ in Mill S	Index
1985	240	100	28	100
1986	255	106	33	117
1987	264	110	33	118
1988	269	112	37	132

42.2 Diese Ausgaben haben sich in Niederösterreich um 32 vH, beim Bund jedoch nur um 12 vH erhöht.

42.3 Der LSR versuchte dies mit der organisatorischen Ausweitung des Bildungsangebotes zu erklären. Auch sei die vierjährige Bildungsanstalt für Kindergärtnerinnen in die fünfjährige Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik umgewandelt worden.

42.4 Nach Kenntnis des RH war letzteres allerdings bundesweit der Fall und kann daher die unverhältnismäßig hohe Ausgabensteigerung in Niederösterreich nicht begründen.

43.1 Im Bereich des LSR wurden während des Schuljahres 1988/89 24 140 WE als Dauer-Mehrdienstleistungen (MDL), das entspricht 1 207 Lehrplanstellen (zu je 20 WE), erbracht, die sich auf die einzelnen Planstellenbereiche wie folgt verteilen:

22

Dauer-MDL in WE

Planstellenbereich	Anzahl	= Planstellen
1270 AHS	7 060	353,0
1280 Technische und gewerbliche LA	10 360	518,0
1281 Humanberufliche LA	2 330	116,5
1282 Kaufmännische LA	4 090	204,5
1291 Bildungsanstalten	300	15,0
Summe	24 140	1 207,0

Die Gegenüberstellung aller Dauer-MDL mit der Zahl der Lehrer je Planstellenbereich, die Dauer-MDL erbrachten, ergibt folgende Übersicht:

Planstellenbereich	Zahl der Lehrer	Dauer-MDL in WE	Ø MDL in WE je Lehrer
1270 AHS	1 771	7 060	3,99
1280 Technische und gewerbliche LA	878	10 360	11,80
1281 Humanberufliche LA	651	2 330	3,58
1282 Kaufmännische LA	635	4 090	6,44
1291 Bildungsanstalten	53	300	5,66

Diese Durchschnittswerte beziehen sich jeweils auf alle Gegenstände, die an den Schulen der einzelnen Planstellenbereiche unterrichtet wurden, dh sowohl auf allgemeinbildende als auch gegebenenfalls auf fachtheoretische und fachtechnische Unterrichtsgegenstände.

Die durchschnittlichen MDL im Bereich der technischen und gewerblichen Lehranstalten waren somit dreieinhalbmal so hoch wie jene im AHS-Bereich.

43.2 Der RH äußerte Bedenken gegen die häufig auch Direktoren, Administratoren und ähnlichen Funktionären zugestandenen hohen MDL. Es widerspreche dem Sinn der diesen Funktionären gewährten Verminderung der Unterrichtsverpflichtung, wenn zB ein Direktor selbst mehr als eine volle Lehrverpflichtung unterrichte. Lehrer, die bereits an ihrer Stammanstalt voll beschäftigt seien, sollten nicht noch an anderen Schulen mitverwendet werden. Erweise sich dies im Einzelfall aus pädagogischen oder organisatorischen Gründen als unvermeidlich, dann wären solche Lehrer an ihrer Stammanstalt zu entlasten.

Der RH empfahl ferner, alle Dauer-MDL zur Besetzung mit Stellenbewerbern auszuschreiben, sofern nicht sinkende Schülerzahlen organisatorische Veränderungen erwarten lassen.

43.3 Nach Auffassung des LSR sollten MDL in der Regel dem Bund weniger kosten als die Einstellung von Lehrern. MDL würden zehnmal im Jahr ausbezahlt, Gehälter 14mal. Da es sich bei den MDL um Nebengebühren handle, unterliegen sie dem Pensionsbeitrag, obwohl sie bei sehr vielen Lehrern nur sehr mäßig oder überhaupt nicht für die Pension wirksam werden. Der LSR habe bereits in verschiedenen Fällen eine Verminderung der MDL erreicht.

43.4 Der RH teilte nicht die Auffassung des LSR, MDL wären billiger als Neueinstellungen. Ein neu eingestellter Lehrer werde das Entgelt einer der ersten Gehaltsstufen seines Schemas beziehen, während MDL auch an Lehrer der höchsten Gehaltsstufe bezahlt werden. Pensionsbeiträge seien in jedem Fall zu entrichten. Der vom LSR angenommene Regelfall, Lehrer würden mehr Nebengebührenwerte ansammeln, als sie für den höchsten Ruhebezug verwerten könnten, werde eher die Ausnahme sein.

44.1 An den AHS leistete rd ein Drittel aller Lehrer, die Dauer-MDL erbrachten, zwei Drittel der angefallenen Dauer-MDL. Für die MDL der AHS-Lehrer wurden ausgegeben:

Jahr	in Mill S	Index
1985	113,4	100
1986	127,5	112
1987	153,8	136
1988	143,7	127

Zwei Lehrer leisteten ständig mehr als 20, vier zwischen 15 und 20 WE an Dauer-MDL. Weitere 79 AHS-Lehrer erbrachten Dauer-MDL zwischen fünf WE und 15 WE.

44.2 Nach Ansicht des RH sollte dieser Sachverhalt den LSR veranlassen, zuerst seine Schulorganisation und die Notwendigkeit des zugrundeliegenden Bildungsangebots kritisch zu überprüfen. Soweit sich daraus keine Möglichkeit zu einer sinnvollen Verminderung des Lehrerstundenaufwands ergibt, wird der LSR nach Ansicht des RH nicht umhin können, beim BMU die Zuweisung zusätzlicher Planstellen (Lehrerstunden) zu beantragen.

45.1 An den technischen und gewerblichen Lehranstalten hatten neun von zehn Lehrern ständig mehr als fünf WE an MDL zu erbringen und 53 vH aller Lehrer mußten regelmäßig mehr als zehn WE zusätzlich leisten. Die Ausgaben für MDL haben sich - wie folgende Übersicht zeigt - seit 1985 fast verdreifacht:

Jahr	in Mill S	Index
1985	68,6	100
1986	178,9	261
1987	179,8	262
1988	201,8	294

Im einzelnen erbrachten zwei Lehrer ständig mehr als 30 WE an Dauer-MDL und damit mehr als das Eineinhalbfache einer zusätzlichen Vollbeschäftigung. Einer dieser Lehrer unterrichtete an seiner Stamm-anstalt (HTBL Hollabrunn) im Ausmaß von elf WE, war an der privaten HTL Hollabrunn mit 23,34 WE im Unterricht eingesetzt und darüber hinaus auch pädagogischer Leiter. Zusätzlich hatte dieser Lehrer noch 2,22 WE für ein Ordinariat und ein Kustodiat.

Auch die meisten der übrigen Lehrer aus dem Personalstand der HTBL Hollabrunn übten eine Erzieher-tätigkeit im Ausmaß von 5,75 WE bis 9,26 WE aus.

45.2 Nach Ansicht des RH sollte dieser Entwicklung entgegengesteuert werden.

45.3 Grundsätzlich stellte dazu der LSR fest, es würden sich für die ausgeschriebenen Stellen im Bereich des fachtheoretischen Unterrichts (Diplomingenieure) nicht genügend geeignete Bewerber melden. Die MDL würden im Bereich der Werkstätte in Reserve gehalten, um Kündigungen zu vermeiden, in allen übrigen Gegenständen nach Neueinstellungen aber laufend verringert.

46.1.1 Die Belastung durch ständig zu leistende MDL war für rd ein Drittel der Lehrer an Sozialakademien, Lehranstalten für Fremdenverkehr, Sozial- und Wirtschaftliche Berufe derart hoch, daß sie knapp drei Viertel aller anfallenden Dauer-MDL zu erbringen hatten. Für MDL wurden ausgegeben:

Jahr	in Mill S	Index
1985	22,6	100
1986	42,7	188
1987	34,8	154
1988	39,7	175

19 Lehrer leisteten mehr als 15 WE an MDL.

46.1.2 Die höchsten MDL wies der Direktor der HBLA Krems auf (39,2 WE). Obwohl vom Unterricht an sich freigestellt, unterrichtete er 24 Wochenstunden, weiters wurden ihm 18,9 WE für die Leitung des Lehrhotels eingerechnet, 0,5 WE erhielt er als Aufwertung für den an dieser Schule durchgeführten Schulversuch. Insgesamt wurden dem Direktor 59,2 WE bezahlt. Er bezog 1985 rd 0,5 Mill S, 1986 und 1987 je rd 0,6 Mill S an Nebengebühren. 1987 erhielt er einen Jahresbruttobezug von rd 1 Mill S.

Das Beschäftigungsausmaß von 59,2 WE entspricht einer wöchentlichen Arbeitszeit von rd 120 Stunden und ließe für sich allein schon auf eine Überbeschäftigung des Direktors schließen. Dieser war jedoch auch noch geschäftsführender Gesellschafter bei einem internationalen Institut für Tourismus und Management, geschäftsführender Gesellschafter bei einer Management-Firma und Geschäftsführer einer Hotel-Errichtungsgesellschaft, somit Unternehmungen, die zum Erreichen der sie tragenden Gewinnerzielungsabsicht gleichfalls zumindest ein gewisses Maß an Arbeitskraft erforderten.

24

Dieser Direktor war jedoch auch emsig bemüht, internationale Kontakte zu pflegen, welche häufig längere Auslandsaufenthalte bedingten.

46.2 Der RH ging davon aus, daß es sich bei diesem Direktor um einen international anerkannten Fachmann auf dem Gebiet des Fremdenverkehrswesens handelte, der nur unter besonderen Bedingungen dem österreichischen Schulwesen erhalten werden konnte. Wenn diesem Direktor jedoch für sein Privatleben und seine umfangreichen Nebenbeschäftigungen überhaupt nur mehr 48 Stunden in der Woche zur Verfügung standen, waren diese Bedingungen nach Ansicht des RH nicht einmal anscheinend wirklichkeitsnahe.

Für den Bund müßte es ausreichen, wenn der Direktor die Leitung der Fremdenverkehrsschulen Krems und Semmering ausübt, die Leitung des Lehrhotels und seine Unterrichtsstunden aber abgibt. Auffallend war ferner, daß dieser Direktor trotz seines beachtlichen Einkommens wiederholt aus geringfügigen Anlässen (Anschaffung von Brillen) sich Geldaushilfen auszahlen ließ.

47.1 Aber auch weitere 17 Lehrer der HBLA Krems und Semmering hatten mehr als 15 WE an Dauer-MDL und damit fast eine zweite Lehrverpflichtung. An keiner anderen HBLA wiesen so viele Lehrer so hohe MDL auf.

47.2 Nach Ansicht des RH wird es daher am LSR liegen, dafür zu sorgen, daß die MDL auch an den HBLA Krems und Semmering auf ein vertretbares Ausmaß vermindert werden.

47.3 Laut Stellungnahme des LSR habe er in Einzelfällen die MDL verringert; häufig sei dies aber wegen des Mangels an Wirtschaftspädagogen nicht möglich gewesen.

48. An den Handelsakademien und Handelsschulen leisteten 635 Lehrer monatlich ständig insgesamt 4 090 WE an MDL.

Nahezu jeder fünfte Lehrer mußte regelmäßig mehr als zehn, 16 Lehrer sogar mehr als 20 WE an Dauer-MDL erbringen. Für etwa 8 vH aller Lehrer war die zusätzliche Dauerbelastung doppelt so hoch wie vorgesehen.

49.1.1 Im Schuljahr 1988/89 waren im Bereich des LSR 16 Dienstnehmervertreter ganz oder teilweise freigestellt und erhielten darüber hinaus Dauer-MDL von durchschnittlich zehn WE, einer sogar von fast 22 WE.

49.1.2 Das BKA hat 1973 in einem Rundschreiben an alle Bundesdienststellen hinsichtlich der Fortzahlung für vom Dienst freigestellte Dienstnehmervertreter festgestellt, daß unter "laufenden Bezügen" der der besoldungsrechtlichen Stellung des Dienstnehmervertreters entsprechende Monatsbezug zuzüglich jener Nebengebühren zu verstehen sei, die ein vergleichbarer nicht freigestellter Beamter in gleicher besoldungsrechtlicher Stellung in der Verwendung bezieht, die der Dienstnehmervertreter ohne Freistellung ausgeübt hätte.

Dieses Rundschreiben des BKA hat auch das BMU vollinhaltlich in Geltung gesetzt. Im Widerspruch dazu stellte das BMU aber fest, daß alle Lehrer, die als Dienstnehmervertreter teilweise vom Dienst freigestellt seien, weiterhin Anspruch auf jene MDL-Vergütung behielten, die sie vor der Verminderung der Lehrverpflichtung bezogen hätten.

49.1.3 Auf Anfrage des BMU hat das BKA das eigene Rundschreiben 1973 dahingehend ausgelegt, daß der vom Dienst freigestellte Dienstnehmervertreter an laufenden Bezügen nur erhalten solle, was er im Fall seiner Nichtfreistellung vermutlich verdient hätte. Für den Fall, daß unterrichtende Lehrer weniger MDL erbringen, sei auch die MDL-Vergütung des freigestellten Bediensteten entsprechend herabzusetzen. Der Beobachtungszeitraum habe sich gleichfalls nach den nicht freigestellten Bediensteten zu richten, wofür sich die Dauer eines Schuljahres anbiete.

49.1.4 Unter Zugrundelegung dieser vom BKA getroffenen Klarstellung ergab sich für die Dienstnehmervertreter im Bereich des LSR folgender Vergleich: Die Dauer-MDL der Dienstnehmervertreter waren fallweise fast doppelt so hoch wie jene der von diesen Funktionären zu vertretenden Lehrer.

49.1.5 Die Vergütungen für Dauer-MDL der Dienstnehmervertreter aus dem Bereich der AHS wurden wie die Vergütungen für MDL aller anderen AHS-Lehrer angewiesen, nicht aber jene der Dienstnehmervertreter der Lehrer an BMHS, deren MDL-Vergütungen händisch angewiesen wurden.

49.2 Der RH empfahl dem LSR, die MDL für Dienstnehmervertreter auf das gesetzliche Ausmaß zu vermindern, weil dann diese Lehrervertreter auch nichts mehr dagegen einzuwenden haben werden, daß ihre MDL-Vergütungen in der auch für die übrigen Lehrer üblichen Weise angewiesen werden.

49.3 Laut Stellungnahme des LSR habe er die Ausnahmeregelung für die Anweisung der MDL-Vergütungen bereits aufgehoben. Betreffend die Höhe der MDL würden entsprechende Maßnahmen ergriffen, sobald das BMU den diesbezüglichen Erlaß ändere.

50.1 Im Zusammenhang mit einer vom BMU gewährten Lehrpflichtermäßigung gegen anteilige Minderung der Bezüge stellte der RH fest, daß der LSR die Vertretungskosten nicht einbehalten hat. Vielmehr schrieb der LSR ursprünglich dem begünstigten Rechtsträger unmittelbar die Vertretungskosten zum Ersatz vor. Ab dem Schuljahr 1982/83 war jedoch auch dies unterblieben.

50.2 Der RH bemängelte diese Unterlassung, welche dazu führte, daß der begünstigte Rechtsträger dem Bund rd 1 Mill S schuldete.

50.3 Der LSR hat diesen Betrag eingefordert und bereits erhalten.

51.1 Drei Vertragslehrer, die an ihrer Stammanstalt als Bibliothekare eingeteilt waren, haben während der Aufbauphase ihrer Bibliothek um Übernahme in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis angesucht.

51.2 Der RH bemängelte, daß der LSR, ohne auf den damals nur über vier Jahre gesicherten Bestand der Schulbibliotheken Bedacht zu nehmen, die Übernahme dieser vier Lehrer in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis veranlaßt hat. Schon aufgrund der sinkenden Schülerzahlen wäre äußerste Zurückhaltung geboten gewesen. Öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse dürften überhaupt nur begründet werden, wenn die dauernde Vollbeschäftigung des betreffenden Lehrers gewährleistet sei.

51.3 Wie der LSR mitteilte, sei in einem Fall die Vollbeschäftigung jedenfalls gewährleistet gewesen.

52.1 Mit Stichtag 31. Oktober 1988 belief sich die Gesamtsumme der den Bundeslehrern im Bereich des LSR zuviel ausbezahlten Bezüge auf insgesamt rd 3 Mill S.

Als Ursachen für diese zuviel ausgezahlten Bezüge und Bezugsbestandteile waren insb das nachlässige Meldungsverhalten der Schulen, verspätete Einstellung von Nebengebühren, Weiterbezahlen von Bezügen nach Beendigung von Dienstverhältnissen sowie Änderungen in der besoldungswirksamen Einstufung der einzelnen Bediensteten zu sehen. Unrichtige MDL wurden auch durch unrichtige Eingaben oder durch eine mangelhafte Kontrolle verursacht. Die verspäteten Meldungen der Schulen betrafen vor allem Änderungen des Unterrichtsausmaßes, Krankenstände, Präsenzdienst und Beendigung eines Dienstverhältnisses.

52.2 Nach Ansicht des RH ließe sich in den meisten Fällen das Entstehen der Übergenüsse durch eine bessere Meldedisziplin der Verantwortlichen an den Schulen vermeiden. Vor allem wären alle bezugswirksamen Veränderungen im Dienstverhältnis eines Lehrers und insb die vorübergehende oder ständige Beendigung eines Dienstverhältnisses sofort schriftlich zu melden und dies allenfalls fernmündlich anzukündigen. Damit werde die Buchhaltung in die Lage versetzt, im Einzelfall Vorkehrungen zu treffen, um Übergenüsse zu vermeiden.

Die Höhe einzelner Übergenüsse ging über jenen Betrag hinaus, der als Bezugsvorschuß gewährt worden wäre. Unbeschadet dessen waren die Rückzahlungsraten teilweise so niedrig, daß die zurückgezählten Beträge nicht einmal den dem Bund entstandenen Zinsaufwand ausgeglichen haben.

52.3 Der LSR teilte dazu mit, daß die zum Stichtag 31. Oktober 1988 aushaftenden Übergenüsse hereingebracht würden. Die Meldedisziplin habe sich mittlerweile verbessert. Die entsprechenden Vorschläge des RH seien zum Großteil verwirklicht worden.

26

53.1 Die unzulängliche Einbringung von Bundesforderungen ließ auf eine nachlässige Dienst- und Fachaufsicht über den zuständigen Beamten schließen. Dieser hat erst während der Gebarungüberprüfung damit begonnen, die Bundesforderungen zu betreiben.

53.2 Der RH empfahl, der LSR sollte die Dienst- und Fachaufsicht über diesen Beamten gewissenhafter ausüben und ein Leistungsfeststellungsverfahren durchführen.

53.3 Der LSR ist diesen Empfehlungen nachgekommen.

54.1 Von 1984 bis 1988 hatte der LSR mehr als 0,3 Mill S an Ordnungsbeiträgen und Beitragszuschlägen zu bezahlen. Diese wären aber noch höher anzusetzen, wenn die niederösterreichische Gebietskrankenkasse nicht besonderes Entgegenkommen gezeigt hätte.

Zu Beginn des Schuljahres 1987/88 verlautbarte der LSR wiederum seinen Erlaß über die Meldevorschriften an die Gebietskrankenkassen und ersuchte die nachgeordneten Dienststellen um fristgerechte Meldungen.

54.2 Der RH bedauerte, daß der LSR stets von der angekündigten Möglichkeit, im Fall schuldhafter Unterlassung von ordnungsgemäßen Meldungen Regreßforderungen zu stellen, Abstand genommen hat. Der LSR hat auch nicht untersucht, ob die Ordnungs- oder Strafbeiträge aufgrund schuldhafter Handlungen oder Unterlassungen angefallen sind, obwohl solche Erhebungen für sich schon vorbeugend gewirkt hätten. Bei erwiesenem Verschulden sollte der LSR seine Ansprüche im Regreßweg auch durchsetzen, weil ein bloß angedrohter, aber in Wirklichkeit auch bei Vorliegen der Voraussetzungen nie versuchter Rückgriff bald den Eindruck vermittelt, es habe sich ohnehin nur um eine leere Drohung gehandelt.

54.3 Laut Stellungnahme des LSR sei bei einer Direktorenkonferenz im April 1990 das Problem verspäteter Meldungen erneut besprochen worden. Der LSR werde von der Möglichkeit des Rückgriffes im Fall verschuldeter Ordnungs- und Strafbeiträge Gebrauch machen.

Landeslehrer

55.1 An Personalaufwand für Lehrer an APS ersetzte der Bund den Ländern:

Jahr	in Mill S	Index
1985	18 091,1	100,0
1986	19 266,8	106,5
1987	20 198,8	111,6
1988	20 449,3	113,0
1989	20 678,2	114,3

Davon entfielen auf das Land Niederösterreich:

Jahr	in Mil S	Anteil NÖ in vH	Index
1985	3 299,1	18,2	100,0
1986	3 544,1	18,4	107,4
1987	3 751,0	18,6	113,7
1988	3 792,0	18,5	114,9
1989	3 885,9	18,8	117,8

Über die Anzahl der Schulen, Schüler, Klassen und Lehrer im Bereich der APS in Österreich und in Niederösterreich gibt nachstehende Übersicht Aufschluß:

Allgemeinbildende Pflichtschulen insgesamt:

	1985/86		1988/89		Index (1985/86 = 100)	
	Ö	NÖ	Ö	NÖ	Ö	NÖ
Schulen	5 164	1 062	5 110	1 054	99,0	99,3
Klassen	34 681	6 386	33 316	6 262	96,0	98,1
Schüler	676 470	125 845	649 697	120 857	96,0	96,0
Lehrer	67 827	12 148	68 384	12 534	100,8	103,2

55.2 In den Schuljahren 1985/86 bis 1988/89 ist die Anzahl der Schüler um 4 vH zurückgegangen; die Anzahl der Lehrer ist bundesweit um 0,8 vH, in Niederösterreich aber um 3,2 vH gestiegen, obwohl weniger Schulen (- 0,7 vH) und Klassen (- 1,9 vH) zu führen waren. Dies erklärte auch den überproportionalen Anstieg der Personalausgaben für Pflichtschullehrer (bundesweit um 14,3 vH, in Niederösterreich aber um 17,8 vH).

55.3 Der LSR bezeichnete es als zutreffend, daß in Niederösterreich die Anzahl der Lehrer gestiegen sei. Der LSR habe aber auf dem Pflichtschulsektor weniger Planstellen besetzt als ihm bewilligt worden seien.

56.1 Der RH überprüfte die Meldungen der Klassen- und Schülerzahlen für das Schuljahr 1988/89. Er stellte dabei fest, daß die Volksschule in Langenlois zwei und eine private Volks- und Sonderschule drei Schüler weniger als gemeldet besucht hatten.

56.2 Der RH bemängelte diese tatsachenwidrigen Meldungen, die zur Eröffnung von je einer zusätzlichen Klasse an jeder der beiden Schulen geführt hatten. Er empfahl, gegen die schuldtragenden Schulleiter disziplinar vorzugehen.

Die BSI sollten die Schülerzahlen insb jener Klassen überprüfen, die wegen Überschreitung der Klassenschülerhöchstzahl um nur wenige Schüler zu teilen sind.

56.3 Der LSR hat das Erforderliche veranlaßt.

57.1 Im September 1987 gehörten 366 Lehrer der Lehrerreserve an.

57.2 Wie der RH bemängelte, war wegen überhöhter Zuweisung zur Lehrerreserve diese selbst in Spitzenzeiten zu nicht einmal drei Viertel ausgelastet. Durch eine dem tatsächlichen Bedarf entsprechende Größe der Lehrerreserve wären zumindest rd 17,5 Mill S einzusparen gewesen. Der RH empfahl dem LSR, sich künftig bei der Zuweisung von Lehrern zur Lehrerreserve mehr nach dem voraussichtlichen Bedarf zu richten.

57.3 Laut Stellungnahme des LSR könne von vornherein nie genau geschätzt werden, wie hoch die Lehrerreserve im Bezirk zu sein habe, um eine höchstmögliche Auslastung zu erreichen. Die BSR würden neuerlich aufgefordert, bei der Bildung der Lehrerreserve so vorzugehen, daß eine höchstmögliche Auslastung erreicht werde.

58.1 Sieben Lehrer waren Bundes- oder Landesdienststellen zugeteilt. Zwei dieser Lehrer wurden bei aufrechter Dienstzuteilung zu Schulleitern ernannt, obwohl sie wegen ihrer Dienstzuteilung ihre Leitungsfunktion an der jeweiligen Schule nicht ausüben konnten. Mit der Leitung der Schulen mußten andere Lehrer betraut werden, die wie die ernannten Schulleiter Anspruch auf eine Dienstzulage hatten.

58.2 Der RH machte den LSR darauf aufmerksam, daß die Ernennung eines einer Dienststelle der Bundes- oder Landesverwaltung zugeteilten Lehrers zum Schulleiter eine im freien Ermessen liegende Personalmaßnahme sei, die finanzielle Auswirkungen nach sich ziehe und deshalb der Zustimmung des BMU im Einvernehmen mit dem BMF bedürfe. Der LSR habe es aber unterlassen, die erforderliche Zustimmung

28

mung einzuholen. Sowohl der LSR als auch das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung sollten künftig eigenmächtige Leiterernennungen unterlassen.

58.3 Der LSR teilte mit, künftig die maßgeblichen Vorschriften zu beachten.

59.1.1 Der LSR hat die Dienstzuteilung dreier Landeslehrer ausgesprochen, ohne die erforderliche Zustimmung des BMU und des BMF eingeholt zu haben.

59.1.2 Drei Landeslehrer organisierten aufgrund einer Weisung des Amtsführenden Präsidenten des LSR Exkursionen von Schülern in die Landeshauptstadt St. Pölten. Den Personalakten dieser drei Lehrer war bezüglich Art und Umfang dieser organisatorischen Tätigkeit kein Hinweis zu entnehmen. Nicht einmal die Erteilung der oben genannten Weisung des Amtsführenden Präsidenten war aktenkundig.

59.1.3 Eine Lehrerin übte seit zwei Jahren eine Tätigkeit beim Zentralausschuß für Landeslehrer an APS aus. Im Personalakt fand sich jedoch kein Hinweis auf diese Dienstzuteilung.

59.2 Der RH bemängelte, daß der LSR in den angeführten Fällen Personalmaßnahmen ohne die vorgeschriebene Zustimmung des BMU durchgeführt hatte. Er empfahl dem LSR, bei Personalmaßnahmen hinsichtlich von Landeslehrern, die einer solchen Zustimmung bedürfen, diese auch tatsächlich einzuholen.

59.3 Der LSR erläuterte ausführlich die Beweggründe für diese Personalmaßnahmen, sagte aber zu, künftig vorschriftsgemäß vorzugehen.

60.1 Sechs Landeslehrer waren als Mitglieder des Zentralausschusses der Lehrer an APS unter Fortzahlung der laufenden Bezüge vom Dienst freigestellt und erhielten auch während ihrer Dienstfreistellungen die Vergütungen für MDL in jener Höhe, die sie vor der Dienstfreistellung bezogen hatten.

60.2 Aufgrund des derzeitigen Lehrerüberschusses war anzunehmen, daß die den Mitgliedern des Zentralausschusses zugebilligten MDL überhöht waren. Der RH empfahl, die den vom Dienst freigestellten Personalvertretern gewährten Vergütungen für MDL so weit herabzusetzen, daß diese Lehrer nicht höhere Vergütungen für MDL erhalten als vergleichbare nicht freigestellte Lehrer.

60.3 Der LSR teilte dazu mit, er werde diesbezüglich seine Vorgangsweise ändern, wenn das BMU diese Angelegenheit neu regle.

61.1 Im Jahre 1988 waren bei 152 Landeslehrern Übergenüsse von rd 3,3 Mill S ausgewiesen, wobei der RH nur aushaftende Beträge über 10 000 S berücksichtigt hat. Besonders häufig entstanden Übergenüsse in Zusammenhang mit dem Antritt von Karenzurlauben, weil Ansuchen um Gewährung solcher Urlaube nicht rechtzeitig - oft sogar erst nach Beginn des Karenzurlaubes - gestellt worden waren. Vielfach dauerte es ungebührlich lang, bis ein im Dienstweg eingebrachtes Ansuchen den LSR erreichte. Auch der LSR selbst ließ oft viel Zeit verstreichen, ehe er die Landesbuchhaltung einschaltete.

Häufig entstanden Übergenüsse auch im Zusammenhang mit Teilbeschäftigungen von Landeslehrern, weil die Meldungen erst nach Schuljahresbeginn erstattet wurden. Auch im Zusammenhang mit Pragmatisierungen kam es wiederholt zu Übergenüssen, weil die Landesbuchhaltung davon nicht rechtzeitig in Kenntnis gesetzt wurde. Schließlich gab es Verzögerungen und Irrtümer bei der Festsetzung der besoldungsrechtlichen Stellung sowie Anweisungen nicht gebührender Dienstzulagen.

61.2 Der RH billigte zu, daß sich im Besoldungsverfahren Übergenüsse nicht immer vermeiden ließen; die beim LSR entstandenen Übergenüsse hingegen hielt er sowohl hinsichtlich ihrer Zahl als auch der ausständigen Beträge für unvermeidbar.

Der RH gab grundsätzlich zu bedenken, daß jeder Übergenuß die Verwendung von Haushaltsmitteln für nicht vorgesehene Zwecke bedeute. Vermeidbare Übergenüsse hätten außerdem noch eine unnötige Belastung der betreffenden Gebietskörperschaft mit Geldbeschaffungskosten zur Folge, weil ein beträchtlicher Teil der Mittel der öffentlichen Haushalte durch Kreditoperationen beschafft werde. Jeder Übergenuß ziehe auch zusätzliche Arbeit nach sich. Wird das Entstehen von Übergenüssen vermieden, dann habe dies auch eine arbeitsmäßige Entlastung der Bediensteten zur Folge.

Der RH empfahl daher dem LSR zahlreiche zielführende Maßnahmen.

61.3 Der LSR teilte mit, er habe bereits fast alle vom RH vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung von Übergenüssen getroffen.

62. Der Bund ersetzte den Ländern für die Pensionen der Landeslehrer folgende Beträge:

	Österreich		Niederösterreich	
	in Mill S	Änderung gegenüber Vorjahr in vH	in Mill S	Änderung gegenüber Vorjahr in vH
1985	5 134,2		1 185,4	
1986	5 534,4	+ 7,8	1 262,2	+ 6,5
1987	5 892,6	+ 6,5	1 338,8	+ 6,1
1988	6 216,4	+ 5,5	1 396,5	+ 4,3
1989*)	6 566,4	+ 5,6	1 446,5	+ 3,6

*) laut Bundesvoranschlag

Die jährlichen Steigerungsraten waren bundesweit - zT wesentlich - höher als in Niederösterreich.

63.1 Von 1985 bis 1988 wurden 344 männliche und 551 weibliche Landeslehrer in den Ruhestand versetzt. Die männlichen Landeslehrer waren im Durchschnitt 59,8, die weiblichen 57,8 Jahre alt. 33,7 vH der männlichen und 62,4 vH der weiblichen Landeslehrer wurden vor der Vollendung des 60. Lebensjahres pensioniert. Von den vorzeitig pensionierten Lehrern waren mehr als 91 vH (Männer) bzw fast 89 vH (Frauen) zwischen 55 und 60 Jahre alt. Auf Ersuchen des RH erhob der LSR, daß in Ballungsräumen 47 vH, in ländlichen Gebieten hingegen nur 37 vH der in den Ruhestand versetzten Landeslehrer noch nicht 60 Jahre alt waren.

63.2 Der RH schloß daraus, daß der LSR den Begriff "Dienstunfähigkeit" im Fall der Pensionierung von Pflichtschullehrern - vor allem solcher in Ballungsräumen -, die bereits 55 Jahre alt waren, weniger streng ausgelegt hat als bei der Pensionierung jüngerer Lehrer. So hatte der LSR mittels Erlaß verfügt, daß bei Lehrern, die das 55. Lebensjahr vollendet hatten und aufgrund eines fachärztlichen Gutachtens um Pensionierung ansuchten, eine Vorladung zum Amtsarzt nicht notwendig sei. Nachdem das BMU darauf aufmerksam gemacht hatte, daß ein solcher allgemeiner Verzicht nicht der Rechtslage entspreche, wurde dieser Erlaß des LSR lediglich unwesentlich verschärft.

Ungeachtet der überaus hohen Zahl von Ruhestandsversetzungen vor Vollendung des 60. Lebensjahres hatte der LSR bisher keinerlei Zweifel an den amts- bzw fachärztlichen Gutachten und sah sich auch nicht veranlaßt, seine Vorgangsweise wesentlich zu ändern.

Nach Auffassung des RH wird der LSR jedoch künftig die Schlüssigkeit der ärztlichen Gutachten besonders genau zu prüfen haben. Darüber hinaus sollte der LSR die Gründe, die zur vorzeitigen Ruhestandsversetzung so vieler Landeslehrer geführt haben, eingehend untersuchen, damit wirksam Abhilfe geschaffen werden kann. Eine Fortsetzung der großzügigen Pensionierungspraxis stieße aufgrund der Altersstruktur der Landeslehrer in Niederösterreich auch bald an die Grenzen der Finanzierbarkeit, weil dann eine Verfünffachung der jährlichen Pensionierungen zu erwarten wäre.

63.3 Der LSR wies in seiner Stellungnahme durchaus zutreffend auf die Unmöglichkeit hin, Lehrer, die für ihren Beruf aus gesundheitlichen Gründen dienstunfähig geworden seien, weiterhin im Unterricht zu verwenden. Auf ein amtsärztliches Gutachten sei nur dann verzichtet worden, wenn zB eine amtsärztliche Untersuchung wegen Spitalsaufenthalts nicht möglich gewesen sei oder die Art und die Schwere der Erkrankung zweifelsfrei erschienen. Der LSR werde auch künftig, wenn die Schlüssigkeit eines ärztlichen Gutachtens fraglich erscheine, eine Untersuchung durch den Amtsarzt anordnen. Allerdings hätten sich die Amtsärzte häufig geweigert, solche Untersuchungen durchzuführen.

30

Sachausgaben

64.1 Die durchschnittlichen Ausgaben für das in drei Jahren eingekaufte Reinigungsmaterial betragen an den Bundesschulen in Niederösterreich zwischen 15 000 S und 116 000 S je Schule. Über dem Durchschnittssatz von 16 S/m² lagen die HBLA/BFS St. Pölten (36 S), die BFS Horn (29 S) und die HBLA Biedermannsdorf (22 S). Die entsprechenden Ausgaben je Schüler waren an der HBLA Biedermannsdorf mit 258 S und an der BFS Horn mit 243 S am höchsten.

64.2 Der RH bemängelte, daß die in der Haushaltsverrechnung ausgewiesenen Kostenarten (zB jene für Reinigungsmittel, Büromittel und Leistungen der Post) vom LSR nicht ausgewertet wurden und deshalb weder der Buchhaltung noch der Schulaufsicht oder dem jeweiligen Direktor als Entscheidungshilfe zur Verfügung standen. Für die Schulaufsicht wären besonders die unterrichtsbezogenen Ausgaben aufschlußreich gewesen.

Der RH empfahl, bei einzelnen Ausgabenarten den durchschnittlichen Jahresaufwand je Schüler bzw je m² zu ermitteln und die Ergebnisse im LSR auszuwerten und anschließend allen Schulleitern zur Kenntnis zu bringen. Dadurch würden der LSR sowie der jeweilige Schulleiter auf einfachste Weise vergleichbare Kennzahlen erhalten, um gegebenenfalls Steuerungsmaßnahmen setzen zu können. Hinsichtlich der Schulen in Biedermannsdorf und in Horn sowie der HBLA in Tulln empfahl der RH kostensenkende Maßnahmen.

64.3 Der LSR hat das Erforderliche veranlaßt. Er wies in diesem Zusammenhang auf die meist unbefriedigende Qualität der Fremdreinigung und die damit verbundenen Schäden für Innenräume und Einrichtungen hin.

65.1 In den Jahren 1987 und 1988 ließ der LSR den großen Sitzungssaal mit angrenzendem Buffetraum und Garderobe um rd 4,6 Mill S umbauen und neu einrichten. Die dabei anfallenden Tischlerarbeiten verrichtete die Abteilung "Innenausbau" der HTBLVA Mödling.

65.2 Der RH bemängelte, daß der LSR im Schuljahr 1987/88, somit schon nach dem Beschluß des niederösterreichischen Landtages über die Verlegung der Landeshauptstadt, des Sitzes der Landesregierung und wohl auch des LSR nach St. Pölten, den großen Sitzungssaal aufwendig umbauen und einrichten ließ.

Die aufwendigen Investitionen im großen Sitzungssaal dienten nicht der Erhaltung der bestehenden Bausubstanz, sondern der Schaffung angenehmerer Sitzungsbedingungen, der besseren Akustik und nicht zuletzt der Repräsentation, obgleich dieser Saal in erster Linie für interne Besprechungen der Schulverwaltung gedacht ist.

Im übrigen hatte der LSR selbst bewiesen, daß es möglich ist, einen Sitzungssaal mit erheblich weniger Aufwand bedarfsgerecht herzurichten. Es wurde nämlich auch der kleine Sitzungssaal des LSR umgebaut und neu eingerichtet. Für diesen hatte der LSR rd 3 550 S/m² aufgewendet, für den großen Sitzungssaal hingegen 17 812 S/m².

65.3 Laut Stellungnahme des LSR seien Umbau und Einrichtung des großen Sitzungssaales notwendig gewesen. Das Gebäude werde ohnehin dem Bund erhalten bleiben.

66.1 Um die Akustik im großen Sitzungssaal zu verbessern, ließ ihn der LSR mit einer modernen Konferenzanlage ausstatten. Diese bestand ua aus einer Zentraleinheit, einer Vorsitzendensprechstelle, 37 Delegiertensprechstellen sowie einem Protokollrecorder.

66.2 Nach Ansicht des RH wären Maßnahmen zur Verbesserung der Klangwirkung weitaus sparsamer möglich gewesen, zumal der Sitzungssaal nur noch wenige Jahre und auch da nur fallweise und außerdem nur für verwaltungsinterne Besprechungen benützt werden wird und gerade technische Anlagen - wie die Konferenzanlage - ständig Neuerungen unterliegen.

66.3 Der LSR berief sich auf die Zustimmung des BMU.

67.1 Einem ursprünglichen Entwurf folgend, kaufte der LSR für den großen Sitzungssaal um rd 0,3 Mill S 80 Schwenksitze. Infolge einer Umplanung wurden nur 62 Sitze verwendet, weshalb 18 Sitze unbenötigt in der HTBLVA Mödling lagerten.

67.2 Der RH bezeichnete die Ausgaben für diese 18 Schwenksitze (rd 62 000 S) als verlorenen Aufwand.

67.3 Der LSR teilte diese Auffassung nicht, weil die 18 Schwenksitze als Reserve für Ersatzteile dienen könnten.

68.1 Der LSR bezahlte an die Österreichischen Bundesforste rd 0,6 Mill S für bei Baumaßnahmen benötigtes Rundholz.

68.2 Nach Ansicht des RH hätte der LSR überhaupt auf diese Anschaffung verzichten sollen, weil wegen der für eine sachgerechte Verarbeitung notwendigen Lagerzeit ohnehin auf die Holzbestände der HTBLVA Mödling zurückgegriffen werden mußte. Die Schule dagegen hätte das von ihr im Rahmen der für den LSR ausgeführten Sonderaufträge verarbeitete Holz zu verrechnen gehabt.

68.3 Der LSR teilte mit, er habe das Holz im Sachgütertausch der HTBLVA überlassen.

69.1 Der LSR kaufte um rd 0,6 Mill S ADV-Teile, welche in Eigenregie zu 16 PC zusammengesetzt wurden.

69.2 Der RH bemängelte, daß der LSR diesen Auftrag nicht öffentlich ausgeschrieben und die Benutzer der PC nicht ausreichend eingeschult hatte. Viele PC konnten daher monatelang nicht benützt werden.

69.3 Laut Stellungnahme des LSR seien diese Anschaffungen finanziell vorteilhaft und außerdem notwendig gewesen, weil das BMU entsprechende Anträge nicht bewilligt habe.

Die Schulverwaltung könne ADV-mäßig nicht schlechter als kleine Schulen ausgestattet sein. Alle Benutzer seien zwischenzeitlich eingeschult worden.

Schlußbemerkungen

70.1 Die im einzelnen aufgezeigten Sachverhalte erlauben eine zusammenfassende Beurteilung.

70.2 Der RH würdigte das Bemühen des LSR, öffentliche Mittel weniger großzügig einzusetzen. Dazu im Gegensatz standen jedoch

(1) die stark personenbezogene und unsystematische Aufbauorganisation des Amtes des LSR mit der ihr innewohnenden Neigung, Organisationseinheiten aufzuwerten, wobei schon jetzt die bestehende Aufbauorganisation weitverzweigte Verwaltungsabläufe verursachte,

(2) die Inanspruchnahme von Dienstleistungen von Lehrern und Verwaltungsbediensteten über den Stellenplan hinaus mit den damit verbundenen finanziellen Folgen,

(3) die unzureichende Kontrolle beim Ersatz von Geldforderungen des Landes Niederösterreich und von Gemeinden,

(4) die in vielen Fällen überhöhten MDL (nicht zuletzt jene der Dienstnehmervertreter) sowie die zahlreichen und hohen Übergenüsse, welche nur sehr säumig eingebracht wurden.

Das vorliegende Prüfungsergebnis sollte den LSR veranlassen,

(5) die Aufbauorganisation des Amtes des LSR zu straffen, um dann seine Aufgaben mit den vorhandenen Mitteln wirtschaftlicher besorgen zu können,

(6) die finanziellen Interessen des Bundes gegenüber dem Land Niederösterreich und den Gemeinden besser wahrzunehmen,

32

(7) die häufig hohen MDL der Lehrer entweder durch schulorganisatorische Maßnahmen, welche sich als Folge des Schülerrückganges anbieten, oder - soweit dies nicht der Fall ist - durch Neueinstellungen abzusenken, und

(8) nachhaltig wirkende Vorkehrungen gegen das Entstehen von Übergenüssen zu treffen.

Wenn der LSR die im vorliegenden Prüfungsergebnis enthaltenen Empfehlungen verwirklicht, dann wird er der in den letzten Jahren im zunehmenden Maß zutage getretenen Neigung, öffentliche Mittel nicht mehr so sparsam einzusetzen, entgegenwirken.

70.3 Der LSR hingegen wies darauf hin, seine Aufbauorganisation sei den Bedürfnissen der Benutzer angepaßt worden. Überschaubare Organisationseinheiten mit einem entsprechenden Aufgaben- und Verantwortungsspielraum für den jeweiligen Leiter würden es ermöglichen, die geforderten Aufgaben bestmöglich zu verwirklichen.

Einzelne Fehlleistungen seien die Folgen eines ungeheuren, sich ständig vermehrenden Arbeitsanfalles. Schließlich könne im Bereich der Bildung nicht nach rein wirtschaftlichen Grundsätzen vorgegangen werden. Gerade in der Personalwirtschaft habe aber der LSR wirtschaftliche Gesichtspunkte weitestgehend beachtet.

70.4 Nach Ansicht des RH ließen diese Ausführungen des LSR offen, ob nicht etwa durch die Verwirklichung des vom RH vorgeschlagenen Organisationskonzepts die vom LSR als gegeben angenommene "Erhöhung der Zufriedenheit mit dem Dienstleistungsbetrieb LSR" noch weiter erhöht werden könnte.

Der RH hielt jedenfalls eine grundlegende strukturelle Verbesserung der Aufbau- und Ablauforganisation des Amtes des LSR schon deshalb für notwendig, weil andernfalls diese Dienststelle zwangsläufig eine allfällige Übertragung weiterer Aufgaben mit zusätzlichen Personalwünschen beantworten würde. Aus dem vorliegenden Prüfungsergebnis war aber nicht abzuleiten, daß der LSR unter dem von ihm wiederholt behaupteten Personalmangel leide.

ABSCHNITT C

Bundesschulen und -konvikte in Niederösterreich

Das Pädagogische Institut des Bundes hatte zu wenig Verwaltungspersonal. Aufgrund eines ungünstigen Vertrages bezahlte der Bund bei Lehrerfortbildungsveranstaltungen für in einem Studentenheim bloß bereitgestellte aber nicht benützte Betten insgesamt 2 Mill S. Eine Nächtigung war somit wesentlich teurer als bei einer Einzelbuchung.

Der ehemalige Direktor der HTBL Krems ließ sich von seinen Schülern ein Haus um- und ein anderes neu bauen. Der Bund gestattete dem Direktor der Fremdenverkehrsschulen in Krems und Semmering, die Lehrhotels günstig für seine Firma zu benützen. Das BG/BRG Neunkirchen litt an Rummangel und an gefährlichen Bauschäden.

Die stark gesunkenen Zöglingszahlen an den Bundeskonvikten erhöhten die Betriebsabgänge.

Vorbemerkungen

71.1 Anlässlich der Gebarungüberprüfung beim LSR stellte der RH in dessen Bereich auch Erhebungen an Schulen und Konvikten des Bundes an. Die dabei gemachten Wahrnehmungen teilte der RH dem LSR mit, weil dieser häufig die erforderlichen Maßnahmen zu setzen gehabt hätte. Ferner wird es am LSR liegen zu beurteilen, ob Beanstandungen an den nachstehend behandelten Schulen nicht auch auf andere Schulen zutreffen und daher weitergehende Maßnahmen erfordern.

Pädagogisches Institut des Bundes in Niederösterreich

72.1 Das Pädagogische Institut (PI) gliederte sich in Abteilungen für Lehrer an APS, BS, AHS und BMHS. Die Abteilung für Lehrer an APS war in Baden untergebracht, die Direktion des PI sowie die übrigen Abteilungen befanden sich in Hollabrunn.

Die Abteilungen des PI in Hollabrunn waren im Studentenheim der Stadtgemeinde, die Abteilung für Lehrer an APS war in der Pädagogischen Akademie des Bundes in Baden untergebracht.

Im Studentenheim in Hollabrunn war ein Teil, in dem sich auch die Büro- und Unterrichtsräume des PI befanden, als Beherbergungsbetrieb gewidmet. In diesem unter der Leitung des Studentenheimes der Stadtgemeinde Hollabrunn geführten Sporthotel hatte das PI zwölf Zweibettzimmer für Kursteilnehmer auf Dauer vertraglich bereitstellen lassen.

Gegenstand der mit 1. Jänner 1986 wirksamen, jedoch erst mit Jänner 1988 unterfertigten Vereinbarung zwischen dem Bund und der Stadtgemeinde Hollabrunn war ferner die Anmietung von Räumen für Büro- und Vortragszwecke des PI. Anlässlich des Jahresabschlusses des Studentenheimes waren vertragsgemäß die anteiligen Kosten des PI zu ermitteln und mit den erfolgten Leistungen auszugleichen.

72.2 Der RH hielt es nicht für zweckmäßig, daß die rechtlichen Rahmenbedingungen für die räumliche Unterbringung einer Schule erst zwei Jahre nach dem Bezug der Räume schriftlich festgelegt wurden. Solche Vereinbarungen wären künftig vor dem Bezug der Räume zu treffen.

72.3 Die Verzögerungen beim Vertragsabschluß erklärte der LSR damit, daß mit dem Vertragsentwurf drei Abteilungen des BMU, das BMF und die Stadtgemeinde Hollabrunn hätten befaßt werden müssen.

73.1 Der Anteil des PI an den Kosten des Studentenheimes richtete sich nach dem Anteil des PI am Rauminhalt des gesamten Studentenheimes, welcher um den auf den Wohnungs- und Mensenbereich entfallenden Anteil vermindert wurde.

Dem Anteil des PI an den Kosten wurden laut Vertrag noch 5 vH Kostensteigerung, sodann 5 vH für Rücklagen und schließlich die Umsatzsteuer zugerechnet.

34

73.2 Der RH gab zu bedenken, daß rd 30 vH oder 3,4 Mill S der Kosten für Energie aufgewendet wurden, weshalb der Zuschlag von 5 vH als Rücklagenquote zumindest bei dieser Kostenart unberechtigt wäre.

Außerdem hätten es der LSR und das PI unterlassen, die Betriebskostenabrechnung jährlich genau zu überprüfen, um so festzustellen, ob die sich aus den Abrechnungen ableitenden Vorschriften für das Folgejahr ordnungsgemäß waren.

Ähnlich verhielt es sich mit der Verpflegungskalkulation, bei der ebenfalls 5 vH als Rücklagenquote angenommen worden waren.

Selbst wenn ein Teil der Verpflegungskosten rücklagenfähige Positionen enthalten sollte, so wird doch der wesentliche Teil des Verpflegsaufwandes auf Lebensmittel entfallen und keinen Anlaß zur Rücklagenbildung bieten.

Nach Ansicht des RH sollten sich der LSR und das PI Klarheit über die für die Preisgestaltung des Studentenheimes maßgeblichen Gesichtspunkte verschaffen und die Jahresabrechnung so überprüfen, wie es von einem Verwalter öffentlicher Mittel zu erwarten ist.

73.3 Der LSR teilte dazu mit, er habe die Abrechnungen sehr wohl, allerdings nur stichprobenartig, überprüft. Die Einteilung in rücklagenwürdige und -unwürdige Positionen entspreche nicht den Erfordernissen des Dienstleistungsbetriebes "Studentenheim". Die Rücklagen würden den gesamten Investitions- und Reparaturaufwand abdecken, könnten doch gerade im Energiebereich notwendige Sofortreparaturen auftreten.

74.1 Von 1986 bis 1988 erhöhten sich der Jahresaufwand für Büro- und Lehrsaalmiete um 30 vH, der Preis für eine Nächtigung um 15 vH und für eine Tagesverpflegung um 22 vH.

74.2 Im selben Zeitraum war der Index der Verbraucherpreise jedoch nur um 3,8 vH gestiegen.

74.3 Der LSR begründete die Preissteigerungen für Mieten mit einer Ausweitung des für das PI angemieteten Rauminhaltes und mit organisatorischen Änderungen bei der Verpflegsausgabe.

74.4 Der RH erwiderte, die Begründung, der angemietete Rauminhalt sei ausgeweitet worden, entspreche weder der Vertragslage noch den sonstigen Ausführungen des LSR in dessen Stellungnahme.

75.1 Das Studentenheim hatte - mit Ausnahme von bestimmten Zeiten - eine bestimmte Bettenanzahl bereitzustellen. Ein darüber hinausgehender Bettenbedarf des PI war bei rechtzeitiger Anmeldung (drei Wochen vor Bedarf) gegenüber anderen Zwecken bevorzugt zu behandeln.

Der Bettenpreis, der aus einer von der Inanspruchnahme unabhängigen Bereitstellungsgebühr und einer Benützungsg Gebühr bestand, war jährlich aufgrund des Jahresabschlusses des Studentenheimes festzusetzen. Seit 1985 ließ das PI dauernd 24 Betten bereitstellen. Die tägliche Bereitstellungsgebühr je Bett betrug 1985 112 S und stieg bis 1988 auf 126 S, während die Nutzungsgebühr von 18,70 S auf 32 S stieg.

Von 1985 bis 1988 wurden von rd 25 000 bereitgestellten Betten nur rd 8 000 (rd 33 vH) tatsächlich benutzt.

1985 nahm das PI lediglich 29 vH, 1986 34 vH, 1987 37 vH und 1988 33 vH der bereitgestellten Betten tatsächlich in Anspruch. Andererseits kam es dazu, daß in Spitzenzeiten für Kursteilnehmer zusätzlich Betten zu den bereitgestellten angemietet werden mußten. Der Preis für zusätzlich angemietete Betten entsprach dem für bereitgestellte und genutzte.

75.2.1 Da für die bereitgestellten Betten unbeschadet der Nutzung 3 Mill S an Bereitstellungsgebühr bezahlt werden mußten, führte die geringe Auslastung dazu, daß 2 Mill S geleistet wurden, für die als Gegenleistung nur die Bereitstellung erfolgte. Der Vorteil des PI bestand lediglich darin, daß es ständig 24 Betten zur Verfügung hatte. Dafür jedoch von 1985 bis 1988 mehr als 2 Mill S zu bezahlen, war nach Ansicht des RH nicht vertretbar.

Vielmehr hätte den am Vertragsabschluß maßgeblich Beteiligten - immerhin wurde der Vertrag 1988 rückwirkend ab 1986 abgeschlossen - die Anzahl der vom PI 1985 bis 1987 benötigten Betten bekannt

sein müssen. Aufgrund der vor einer Veranstaltung liegenden Anmeldungstermine müßte es möglich sein, die erforderliche Bettenanzahl für den jeweiligen Anlaß gesondert zu bestellen und vom System der Bereitstellung überhaupt abzugehen.

Der RH ermittelte in diesem Zusammenhang, daß unter Berücksichtigung der nicht in Anspruch genommenen bereitgestellten Betten von 1985 bis 1988 die tatsächlichen durchschnittlichen Kosten für die Nächtigung je Person im Doppelzimmer ohne Frühstück zwischen 361 S und 418 S betragen. In manchen Monaten mit besonders niedriger Auslastung überstiegen die Kosten je Bett die 1 000 S-Grenze (zB April 1985 1 619 S).

75.2.2 Das Österreichische Hotelbuch für den Winter 1988/89 wies für die Unterbringung im Sporthotel im Doppelzimmer mit Frühstück einen Preis zwischen 160 S und 270 S je Person aus. Das PI bezahlte somit selbst im günstigsten Fall um 91 S mehr als laut Hotelbuch das teuerste Bett kostete.

Es lag somit der im Beherbergungsgewerbe wohl einmalige Fall vor, daß ein Stammkunde, der über Jahre hinaus regelmäßig eine große Anzahl von Betten beansprucht, im Ergebnis wesentlich schlechter gestellt ist als die Laufkundschaft.

Der RH empfahl daher dem LSR, den Vertrag mit der Stadtgemeinde Hollabrunn aufzukündigen, vom System der Bettenbereitstellung abzugehen und künftig die benötigten Betten im voraus zu bestellen.

75.3 Der LSR vermutete in seiner Stellungnahme, der RH habe nur die von der Abteilung AHS beanspruchten Betten berücksichtigt.

75.4 Der RH erwiderte, er habe die für andere Bereiche bereitgestellten und von diesen auch bezahlten zusätzlichen Betten bereits in seiner Berechnung berücksichtigt.

76.1 Die Inventar- und Materialvorschreibungen wurden am PI mangelhaft oder überhaupt nicht geführt, obwohl zB von 1986 bis 1988 rd 0,7 Mill S für Schreib-, Zeichen- und sonstige Büromaterialien aufgewendet wurden, deren Verbrauch mangels schriftlicher Unterlagen nicht nachvollziehbar war.

Für den Standort Baden fehlte ein Gegeninventar. Mangelhaft erfaßt waren auch die Buch- und die Anschaffungswerte der Inventargegenstände.

76.2 Der RH ersuchte den LSR, die Behebung dieser Mängel zu veranlassen.

76.3 Der LSR hat vorschriftsgemäße Inventar- und Materialaufschreibungen anlegen lassen.

77.1 Dem PI waren - neben dem Abteilungsleiter bzw dem Institutsleiter - sieben bzw ab 1989 7 1/2 Planstellen für Bedienstete der Allgemeinen Verwaltung zugewiesen.

77.2 Die Entwicklung der Planstellen für die Allgemeine Verwaltung am PI stand nicht im Einklang mit der Zunahme der Tätigkeiten des PI. So stieg von 1986 bis 1989 die Anzahl der zugewiesenen Verwaltungsplanstellen um eine halbe, die Anzahl der Veranstaltungen des PI jedoch um rd 34 vH. Lediglich die für "planende Mitarbeiter" vorgesehene Stundenanzahl ist um rd 130 vH erhöht worden.

Auch die interne Aufteilung der vorhandenen Planstellen erachtete der RH nicht als bedarfsgerecht, weil die Abteilung für Lehrer an APS in Baden lediglich über eine bzw 1 1/2 Planstellen verfügte. Wenn auch wesentliche Verwaltungsabläufe des Instituts am Sitz der Direktion in Hollabrunn vereinigt waren, so fielen doch an der Außenstelle in Baden, die naturgemäß aufgrund der Zahl der zu betreuenden APS-Lehrer das größte Veranstaltungsangebot hatte, erhebliche Verwaltungsaufgaben an.

Der LSR hätte zu bedenken gehabt, daß eine Außenstelle von vornherein einen zusätzlichen Bedarf an Verwaltungspersonal nach sich zieht. Es werde daher am LSR liegen, in seinem Amt bestehende personelle Überkapazitäten zugunsten des PI umzuschichten.

77.3 Der LSR teilte dazu mit, die für das PI zugewiesenen Planstellen seien zu gering, um die anfallenden Arbeiten zu bewältigen. Die organisatorischen Arbeiten für die steigende Zahl an Veranstaltungen hätten sogar von Lehrgangsleitern und Leitern von Arbeitsgemeinschaften übernommen werden müssen.

Entschieden verwahrte sich jedoch der LSR gegen die Ansicht des RH, in seinem Amt bestünden personelle Überkapazitäten.

Höhere technische Bundeslehranstalt in Krems

78.1 An der HTBL Krems wurden drei Höhere bautechnische Abteilungen für Hochbau, Tiefbau und Restaurierung sowie eine Baufachschule für technische Zeichner geführt. Im Schuljahr 1985/86 besuchten die HTBL Krems 627, im Schuljahr 1988/89 nur mehr 424 Schüler.

Aufsteigend entwickelten sich die Schülerzahlen der Höheren Abteilung für Bautechnik - Restaurierung, welche im Schuljahr 1988/89 um ein Kolleg ergänzt wurde. Bedenklich zurückgegangen sind die Schülerzahlen der Höheren Abteilung Bautechnik - Hochbau (von 339 auf 166), aber auch die der beiden Fachschulformen.

78.2 Da die sinkenden Schülerzahlen die Schulorganisation nicht wesentlich verminderten, hatte dies einen verhältnismäßig höheren Lehrerstundenaufwand zur Folge. In Verbindung mit den in Hinkunft notwendigen hohen Investitionen in das veraltete Schulgebäude stellte sich für den RH die Frage, in welcher Organisationsform am Standort Krems die HTBL weitergeführt werden soll.

78.3 Laut Stellungnahme des LSR seien wegen der damals schlechten Lage der Bauwirtschaft die Schülerzahlen der Höheren Abteilungen Bautechnik - Hochbau und Tiefbau sowie der beiden Fachschulen bis 1986 stärker, dann nur mehr leicht abgesunken. Die Zahl der Neueintretenden Schüler steige seit September 1989 wieder besonders stark an.

79.1 Der ehemalige Direktor der HTBL Krems ließ sich von 1977 bis 1983 zuerst sein Haus in Krems im Rahmen von Sonderaufträgen an diese Schule umbauen und bezahlte dafür nur rd 60 000 S. 1983 ersuchte dieser ehemalige Direktor im Dienstweg beim BMU um Genehmigung eines weiteren Sonderauftrages. Er wollte in Krems einen Neubau für die Familie seiner Tochter errichten. Als das BMU den ehemaligen Direktor wissen ließ, ein solcher Sonderauftrag würde nicht genehmigt, zog er sein Ansuchen wieder zurück, ließ aber trotzdem um rd 80 000 S Schülerarbeiten am Neubau ausführen.

79.2.1 Der RH beanstandete, daß für diese Umbauarbeiten die vorgeschriebene Genehmigung des BMU fehlte. Die Schülereinsätze am Neubau erfolgten aufgrund einer bewußt weiten Auslegung einer nur mündlich und sehr eingeschränkt gewährten Genehmigung des dafür an sich gar nicht zuständigen LSI. Dieser legte jedoch Wert auf die Feststellung, er hätte Schülerarbeiten im letztlich durchgeführten Umfang weder genehmigt noch geduldet.

Der RH legte dem LSR dringend nahe, darauf zu achten, daß ein Direktor nicht eigenmächtig ihm unterstehende Schüler für Arbeitsleistungen heranzieht, die ausschließlich im persönlichen Interesse des Direktors liegen.

Befremdend fand es der RH aber auch, daß es der genannte LSI nicht für notwendig erachtet hat, sich bei der Inspektion des Bauhofes in Krems zu vergewissern, ob der ehemalige Direktor nicht doch sein ursprünglich beantragtes Bauvorhaben ganz oder überwiegend von seinen Schülern verwirklichen ließ. Bei der starken Inanspruchnahme des Bauhofes durch diese Arbeiten hätte der LSI dies wohl kaum übersehen können.

Anlaß zur Kritik gab auch, daß der Direktor nicht nur die Ausführung der seine eigenen Bauvorhaben betreffenden Sonderaufträge anordnete, sondern auch selbst die an ihn gerichteten Rechnungen der Schule unterfertigt hat.

79.2.2 Der RH bemängelte weiters, daß die mit den - für den ehemaligen Direktor ausgeführten - Sonderaufträgen im Zusammenhang stehende Gebarung weitgehend nicht nachvollziehbar war. So fand der RH nur Rechnungen über insgesamt rd 140 000 S vor, während der ehemalige Direktor insgesamt rd 150 000 S an die HTBL Krems für Sonderaufträge bezahlt hat.

Für den ehemaligen Direktor war es äußerst vorteilhaft, seine Bauvorhaben im Rahmen von Sonderaufträgen ausführen zu lassen. Für die von den Schülern geleisteten Arbeitsstunden hatte er nur den Stundenlohn eines Maurerlehrlings im dritten Lehrjahr zu bezahlen. Der Begründung des ehemaligen Direktors, er habe auf sein wirtschaftliches Risiko hin den Schülern praxisnahe Arbeitsmöglichkeiten bieten wollen, konnte sich der RH nicht anschließen. Es wäre jedenfalls unverfänglicher gewesen, solche Arbeiten bei gemeinnützigen Einrichtungen zu verrichten. Nach Kenntnis des RH pflügt das BMU solche Anträge problemlos zu genehmigen.

79.2.3 Die vom ehemaligen Direktor angeführten weiteren persönlichen Nachteile - zögernder Arbeitsfortschritt und Fehlen von Garantie- und Gewährleistungsansprüchen gegenüber dem Bund - vermochte der RH nur äußerst eingeschränkt anzuerkennen. Die Beaufsichtigung der Schüler durch fachkundige Lehrer ließ das Entstehen von Anlaßfällen für Garantie- und Gewährleistungsansprüche unwahrscheinlich erscheinen. Eine gewisse Sicherheit für die ordnungsgemäße Ausführung bot auch die Verrechnung der Arbeitszeit nach Soll- statt nach Ist-Stunden. Allfällige zeitliche Verzögerungen der Bauausführungen wurden durch den finanziellen Vorteil wohl mehr als ausgewogen. Überdies war zu berücksichtigen, daß dem ehemaligen Direktor der schuleigene Lkw, ein Dreiseitkipper mit Ladekran, zur Verfügung stand, dessen erfahrener Lenker bei der Be- und Entladung fachkundig Hand anlegte.

Wie ungewöhnlich das Vorgehen des ehemaligen Direktors war, verdeutlichte das Ergebnis einer an allen HTBL in Niederösterreich durchgeführten Umfrage. Seit dem Schuljahr 1980/81 war nur ein weiterer Sonderauftrag für eine physische Person ausgeführt worden, für den etwas mehr als 10 000 S verrechnet wurden.

79.2.4 Der RH empfahl dem LSR eindringlich, die Einhaltung der Richtlinien über die Durchführung von Sonderaufträgen zu überwachen. Dies wird insb auch Aufgabe der LSI sein.

Jedenfalls dürfen nur vom BMU schriftlich genehmigte Sonderaufträge ausgeführt werden. Äußerste Zurückhaltung ist bei Sonderaufträgen geboten, die für physische Personen ausgeführt werden sollen.

Auch im Zusammenhang mit Sonderaufträgen wäre streng darauf zu achten, daß sich Organe in eigener Sache wegen Befangenheit jedweder Amtshandlung zu enthalten haben.

79.3 Der LSR teilte dazu mit, in den letzten Jahren seien für Lehrpersonen keine Häuser und auch keine größeren Bauteile mehr hergestellt worden.

80.1 Die HTBL Krems verfügte für den Bauhof über einen Lkw.

80.2 Der RH bemängelte, daß rd ein Zehntel der gefahrenen Kilometer auf Privatfahrten entfallen war. Künftig sollte der Lkw grundsätzlich nur für die HTBL eingesetzt werden.

80.3 Laut Stellungnahme des LSR sei der bundeseigene Lkw in den letzten Jahren kaum mehr für Privatfahrten verwendet worden.

81.1 Im Schuljahr 1986/87 war an der HTBL Krems ein Lehrer als Bildungsberater im Ausmaß von zwei WE eingesetzt. Ab 1987 wurden diese beiden WE zwischen ihm und einer Lehrerin aufgeteilt.

81.2 Der RH empfahl, die Sprechstunden als Bildungsberater sachgerecht als Verwaltungsarbeit zu bewerten sowie den Schülern und den Erziehungsberechtigten in geeigneter Form zur Kenntnis zu bringen.

81.3 Der LSR teilte mit, die Bildungsberater stünden auch in den Pausen oder sonst nach Vereinbarung zur Verfügung.

81.4 Der RH hielt dies für ungünstig, weil dadurch der Unterricht beeinträchtigt werden könnte.

82.1 Lehrer der fachtheoretischen und fachpraktischen sowie allgemeinbildenden Gegenstände waren auch als Erzieher am Bundeskonvikt I in Krems tätig. Der überwiegende Teil von ihnen stand in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis und unterrichtete in einem über die volle Lehrverpflichtung hinausgehenden Umfang. Die Erziehertätigkeit dieser Lehrer führte daher zu weiteren MDL. Insgesamt erreichte das Ausmaß dieser Erziehertätigkeit annähernd den Umfang von vier vollen Erzieherplanstellen.

82.2 Nach Ansicht des RH würde der Einsatz von hauptberuflichen Erziehern anstelle von Lehrern mit MDL allein beim Personal der HTBL Krems die Kosten um rd 0,4 Mill S vermindern und vier stellensuchenden Erziehern die Berufsausübung ermöglichen.

82.3 Laut Stellungnahme des LSR sei die Verwendung von Lehrern pädagogisch vorteilhafter.

38

83.1 An der HTBL Krems unterrichteten im Schuljahr 1988/89 82 Lehrer, die 1 763 WE erbracht haben. Davon entfiel rd ein Viertel auf MDL.

Der Direktor und der zuständige LSI erklärten übereinstimmend den hohen MDL-Anteil als Maßnahme der Schulverwaltung, hohe Einkommensunterschiede innerhalb des Lehrkörpers zu mindern. Diese wären durch die zwangsläufig hohe Stundenanzahl der wenigen Diplomingenieure und durch deren Nebentätigkeiten in einem weiteren Zivilberuf verursacht. Lehrer allgemeinbildender Unterrichtsgegenstände sollten daher die Gelegenheit haben, durch MDL ebenfalls ein höheres Einkommen zu erzielen.

83.2 Der RH vermochte sich dieser Ansicht im Hinblick auf die große Zahl stellensuchender Lehrer mit der Lehrbefähigung für nahezu alle allgemeinbildenden Fächer und die verkehrsgünstige Lage eines Ballungszentrums wie Krems nicht anzuschließen.

83.3 Der LSR bezeichnete die Mitverwendung einiger Lehrer an der HTBLA Krems als Erzieher am Bundeskonvikt I in Krems als pädagogischen Vorteil, weil die Schüler von Fachleuten beaufsichtigt würden.

83.4 Der RH hielt diese Begründung nur für eingeschränkt stichhältig, weil fachfremde Lehrererzieher den Schülern genauso wenig helfen können wie Vollerzieher.

84.1 In den Jahren 1986 und 1987 bezahlte die HTBL insgesamt rd 0,7 Mill S für ADV-Geräte, Programme und Ausstattungsmaterial.

84.2 Wie der RH kritisch vermerkte, erfolgten diese Anschaffungen nicht einmal auf dem Hardware-Sektor aufgrund einer Planung, sondern lediglich nach Maßgabe der - meist kurzfristig - zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel. Die Aufträge vergab der ADV-Kustos, ohne schriftliche Vergleichsangebote eingeholt zu haben. Besonders bedenklich erschien diese Vorgangsweise bei den Aufträgen an die Firma einer Verwandten aus dem Lehrkörper der HTBL Krems.

Künftig sollte die HTBL ihren Bedarf an ADV-Hard- und Software mittelfristig planen, rechtzeitig Vergleichsangebote einholen und dabei durch Zusammenfassen von Aufträgen möglichst versuchen, wenigstens die für eine beschränkte Ausschreibung vorgesehene Wertgrenze von 100 000 S zu erreichen, um damit eine bestmögliche Übersicht über die Marktlage zu erhalten.

84.3 Der LSR begründete diese Anschaffungen mit dem Interesse an einer besseren und rascheren Ausstattung der Schule. Der Kustos für ADV sei auch Mitglied der ministeriellen Ausschreibungskommission und kenne die jeweils preisgünstigen Geräte. Seit Dezember 1988 sei aber kein einziger Ankauf in dieser Weise mehr erfolgt.

85.1 Die HTBL Krems kaufte wiederholt Ladenkörper, Schreibtische und Schiebetürenschränke und ließ sich darüber Rechnungen ausstellen, welche auf Beträge unter 5 000 S lauteten. Tatsächlich handelte es sich um Gegenstände, die zusammen mit anderen eine wirtschaftliche Einheit, wie zB einen Schiebetürenschränk, bildeten.

85.2 Nach Ansicht des RH sollte der LSR der Übung, Güter des Anlagevermögens nach Bestandteilen fakturieren zu lassen, um damit die Betragsgrenze von 5 000 S nicht zu überschreiten, wirksam entgegenzutreten.

85.3 Der LSR sagte dies zu.

86.1 Die HTBL Krems kaufte Ofenheizöl für die Beheizung von neun Klassenzimmern. Die restlichen Klassenzimmer wurden teils mit Gaskonvektoren, teils mit Fernwärme beheizt.

86.2 Der RH hielt die Beheizung des Gebäudes mit drei verschiedenen Energieträgern für unzumutbar. Überdies bildete die Öllagerung im Schulgebäude eine Gefahrenquelle, zumal der Schulwart das Heizöl vom Tank in Kannen abfüllen und händisch in die Ölbehälter der einzelnen Öfen nachfüllen mußte. Das Heizungssystem wäre hinsichtlich des Energieträgers zu vereinheitlichen.

86.3 Auch der LSR teilte die Auffassung des RH, konnte jedoch bisher keine wesentliche Änderung bewirken.

Bundeskonvikte in Niederösterreich

87.1 In Niederösterreich bestanden neun Bundeskonvikte an den Standorten Horn, Krems, St. Pölten, Waidhofen/Ybbs und Wiener Neustadt.

Mit Ausnahme des Bundeskonviktes I in Krems und des Bundeskonviktes in St. Pölten wiesen alle jedes Jahr Betriebsabgänge auf. Der Betriebsabgang des Bundeskonviktes Wiener Neustadt war mit rd 1,2 Mill S am höchsten.

87.2 Der RH vermißte grundsätzlich eine umfassende Lösung des Problems der defizitären Bundeskonvikte. Es wäre am LSR - in seinem Bereich lagen die meisten Bundeskonvikte - gelegen gewesen, zu klären, ob der Bund überhaupt künftig noch Konvikte benötige. Aber selbst dann müßten nach Ansicht des RH für Niederösterreich je ein Bundeskonvikt in St. Pölten und eines in Wiener Neustadt ausreichen, weil die Konviktplätze immer weniger nachgefragt würden.

87.3 Der LSR verwies auf seine bisherigen Bemühungen, die Personalkosten der Bundeskonvikte zu senken. Das Bundeskonvikt in Waidhofen/Ybbs sei geschlossen worden. Das Bundeskonvikt III in Krems mit seinem hohen, vom RH kritisierten Betriebsabgang werde mit dem positiv gebarenden Bundeskonvikt I zusammengelegt.

Der LSR bezeichnete es aber als unzumutbar, Schüler wie Pakete durch das halbe Land zu senden. Die Weiterführung der Bundeskonvikte an den bisherigen Standorten sei unbedingt notwendig. Der LSR werde sich aber bemühen, die Bundeskonvikte noch wirtschaftlicher zu führen.

87.4 Zur Unterstützung seines unveränderten Standpunktes machte der RH den LSR darauf aufmerksam, daß die meisten Länder - darunter solche mit einer vergleichbaren geographischen und sozialen Struktur wie Niederösterreich - gänzlich ohne Bundeskonvikte auskommen.

88.1 Das Bundeskonvikt Wiener Neustadt war in einem gemeindeeigenen, vom Bund vorfinanzierten Gebäude untergebracht.

88.2 Der RH beanstandete den mangelnden Einfluß des Bundes auf die Wirtschaftsführung dieses Bundeskonviktes, weil der Konviktsdirektor nur für den Einkauf von Kleinigkeiten, wie Bastelwaren, zuständig war. Die Ausgaben für Instandhaltung und Verpflegung bestritt die Stadtgemeinde Wiener Neustadt, welcher der LSR diese Ausgaben, ohne sie näher zu überprüfen, ersetzte.

Auch die Einmietung einer Einheit des Bundesheeres war mangels Kostendeckung nachteilig und führte außerdem zu disziplinären Schwierigkeiten in diesem koedukativ geführten Bundeskonvikt.

88.3 Der LSR teilte mit, die Forderung der Stadtgemeinde Wiener Neustadt für 1987 bis 1989 sei um rd 2,5 Mill S zu hoch.

88.4 Der RH ersuchte den LSR, diesen Betrag einzufordern und künftig die Kosten für das Bundeskonvikt in Wiener Neustadt nach dem Verursachergrundsatz aufzuteilen.

89.1 Die Zahl der Zöglinge am Bundeskonvikt für Knaben in Horn sank von 127 (1975) auf 72 (1985) und am Bundeskonvikt für Mädchen in Horn von 160 (1975) auf 46 (1985).

89.2 Zu dem hohen Betriebsabgang des Bundeskonviktes für Knaben trug vor allem die trotz sinkender Zöglingzahlen verfügte Erhöhung der Anzahl der Zöglinggruppen bei.

89.3 Der LSR nahm dazu nicht Stellung.

90.1 Das Bundeskonvikt in St. Pölten hatte den geringsten Zöglingrückgang aufzuweisen und gebarte seit 1977 ständig positiv.

90.2 Der RH beanstandete die Verlegung dieses Bundeskonviktes in ein Haus eines Gesellenvereins, welches am Stadtrand und damit vor allem für Mädchen ungünstig gelegen war und über keine Küche und sonstige Funktionsräume verfügte. Das Mietentgelt von jährlich rd 2 Mill S erachtete der RH für angemessen hoch.

40

90.3 Laut Stellungnahme des LSR habe er einen Neubau angestrebt, dieser sei jedoch abgelehnt worden.

Höhere Bundeslehranstalt für Fremdenverkehrsberufe in Krems

91.1.1 Im Lehrplan der Fremdenverkehrsschulen sind Einsätze der Schüler ua auch bei Sonderveranstaltungen vorgesehen, um den Schülern eine praxisnahe Ausbildung zu ermöglichen. Solche Sonderveranstaltungen finden auf fremde Rechnung teils an der Schule, teils außerhalb der Schule statt. Die mit diesen Sonderveranstaltungen im Zusammenhang stehende Gebarung wäre in der Haushaltsverrechnung des Bundes zu erfassen.

Dies stieß auf praktische Schwierigkeiten, weshalb die Fremdenverkehrsschulen in Krems und am Semmering anfangs die Sonderveranstaltungen im Namen des Elternvereins durchführen ließen. Nach einer Steuerprüfung, die zu einer hohen Steuervorschreibung für den Elternverein führte, übernahm 1986 eine private Firma, deren geschäftsführender Gesellschafter der Direktor der Fremdenverkehrsschulen war, die Weiterführung der Sonderveranstaltungen.

91.1.2 In einer Vereinbarung (Gestattungsvertrag) genehmigte das BMU der Firma des Direktors die Nutzung der Fremdenverkehrsschulen und der Lehrhotels in Krems und Semmering nach Maßgabe der Erfordernisse des Schulbetriebes. Die Firma des Direktors verpflichtete sich, die Ferialpraxis der Schüler zu organisieren und gemeinsam mit den Fremdenverkehrsschulen Sonderveranstaltungen durchzuführen.

91.2.1 Nach Ansicht des RH hätte der Direktor aufgrund seines Fachwissens als Wirtschaftspädagoge mindestens für eine ausreichende Buchführung und eine ordnungsgemäße Versteuerung durch den Elternverein zu sorgen gehabt. Allerdings waren weder der Elternverein noch die Schule zur Abwicklung derartiger Sonderveranstaltungen gewerberechtlich befugt.

91.2.2 Die vorgesetzten Dienststellen haben der Schule keine vertretbare Form für die Durchführung der Sonderveranstaltungen angeboten. Allein die Größenordnung der 1981 bis 1986 durch Sonderveranstaltungen erzielten Umsätze von 11 Mill S ließ erkennen, in welchem Umfang der LSR und das BMU ihre Aufsichtspflicht vernachlässigt haben.

91.2.3 Wenn auch durch die Einschaltung einer Veranstaltungsfirma seit 1986 die steuer- und gewerberechtlichen Probleme beseitigt worden waren, erschien dem RH jedoch die personelle Verflechtung zwischen der Schule und der Firma durch die Tätigkeit des Schuldirektors als Geschäftsführer bedenklich. Diese Firma war auf Gewinn ausgerichtet. Die an den Sonderveranstaltungen mitwirkenden Lehrkräfte, aber insb die Schüler standen in einem Abhängigkeitsverhältnis zum Schulleiter. Dieser hatte auf die bestmögliche Ausbildung der Schüler und gleichzeitig als geschäftsführender Gesellschafter auf ein optimales Betriebsergebnis hinzuarbeiten. Wegen einer zumindest zu vermutenden Befangenheit des Direktors hätte der LSR dem Gestattungsvertrag nicht zustimmen dürfen.

Um jegliche Befangenheit von vornherein auszuschließen, empfahl der RH, einen privaten Rechtsträger heranzuziehen, der von keinem Bediensteten der Schulen geleitet wird.

91.3 Laut Stellungnahme des LSR führe die Firma des Direktors keine Sonderveranstaltungen mehr durch.

92.1 Bei gewerblicher Nutzung der Lehrhotels hatte die Firma des Direktors dem Bund je Nacht und belegtem Bett 50 S sowie die anteiligen Betriebskosten zu ersetzen.

92.2 Der RH bemängelte, daß selbst dieses niedrige Entgelt nicht wertgesichert war. Wie günstig diese Regelung für die Firma des Direktors war, wird an den vom Bund für Veranstaltungen des PI in Hollabrunn zu entrichtenden Bettengebühren von bis zu 1 619 S deutlich.

Weiters bemängelte der RH, daß der LSR die Betriebskosten mangels einer geeigneten Kostenstellenrechnung nicht vorgeschrieben hat. Er empfahl, die Betriebskosten der Firma des Direktors umgehend vorzuschreiben.

92.3 Der LSR sagte dies zu.

Bundesgymnasium und Bundesrealgymnasium Neunkirchen

93.1 Das 1970 fertiggestellte Schulgebäude war ursprünglich für 20 Klassen ausgelegt und wurde 1985 auf 25 Klassen erweitert. Im Schuljahr 1988/89 wurden bereits 29 Klassen geführt.

93.2 Wie der RH kritisch vermerkte, fehlten nicht nur für zusätzliche Klassen Klassenzimmer, sondern auch drei Sonderunterrichtsräume, ein Versammlungsraum und alle Räume für ein Tagesschulheim. Darüber hinaus waren im Bereich der Schüलगarderoben Probleme zu verzeichnen, welche die körperliche Sicherheit der Schüler betrafen.

93.3 Laut Stellungnahme des LSR würden die Bauabteilungen wohl sparsam, aber nicht langfristig planen und bauen.

94.1 Baumängel im Dachbereich des Turnsaaltraktes führten seit Jahren zu einem Wassereintritt. Auch nach mehreren Reparaturversuchen traten noch ständig vergleichbare Schäden an anderen Stellen des Daches auf. Dies hatte einen jeweils stärkeren Wassereintrich zur Folge. Aus einer Elektro-Putzdose in einer Turnsaalgarderobe floß Wasser in einem handbreiten Rinnsal die Wand herab und versickerte im bröckelig aufgebrochenen Fußboden. Wegen dieses Stromflusses - im doppelten Wortsinn - war die Garderobe seit mehreren Jahren unbenutzt. Die übrigen Garderoben sind ähnlich betroffen, wenn auch nicht in einem derart besorgniserregenden Ausmaß.

94.2 Der RH beanstandete die trotz wiederholter Meldungen der Direktion eingetretene Säumnis der Gebäudeverwaltung. Mit der Reparatur derartiger Gebäudeschäden sollte nicht zu lange zugewartet werden, weil ansonsten Folgeschäden die Reparaturkosten unverhältnismäßig steigen lassen.

94.3 Der LSR teilte dazu mit, er habe laufend die zuständigen Bauabteilungen auf die aufgetretenen Mißstände aufmerksam gemacht.

95.1 Im November 1988 wurden einige seit 1980 beschädigte Jalousien ersatzlos entfernt, andere waren ständig herabgelassen, weil sie nach wie vor funktionsuntüchtig waren. Insb im südseitig gelegenen Physiksaal war deshalb der Unterrichtsablauf stark beeinträchtigt. Da drei von vier Außenjalousien fehlten, war die Saalverdunklung fast die ganze Zeit heruntergelassen, weshalb der Physiksaal nur während der Pausen gelüftet werden konnte.

95.2 Der RH empfahl, künftig nur solche Jalousien anzuschaffen, die für die erhöhte Beanspruchung im schulischen Alltag geeignet sind.

96.1 Die Heizung des Gebäudes und die Warmwasseraufbereitung wurden mit Öl betrieben. Obwohl die Brenner regelmäßig gewartet wurden, war ein alterungsbedingter Verschleiß zu verzeichnen. Die Direktion beantragte seit Jahren den Anschluß an das nahegelegene Gasnetz. Diese Ansuchen wurden regelmäßig mit dem Hinweis auf die hohen Kosten abgelehnt.

96.2 Der RH empfahl, eine Berechnung anzustellen, in welchem Zeitraum sich die Kosten für neue Gasbrenner und für den Gasanschluß amortisiert hätten.

97.1 Die Außenanlagen wurden von den Schulwarten gepflegt, wiesen aber durch Alterung und Benützung verschiedene Schäden auf. Vor allem war der Hartplatz an mehreren Stellen aufgebrochen. Die Schäden wurden durch Witterungseinflüsse ständig vergrößert. Wegen der Verletzungsgefahr für Schüler war die Benützbarkeit des Hartplatzes im Rahmen des Turnunterrichtes stark eingeschränkt. Die Kosten der Instandsetzung wurden mit rd 1,4 Mill S veranschlagt.

97.2 Gerade wegen der am BG/BRG Neunkirchen herrschenden Raumnot kommt der Funktionsfähigkeit der Freianlagen und damit des Hartplatzes besondere Bedeutung zu. Der LSR sollte sich nach Ansicht des RH verstärkt um die Sanierung des Hartplatzes bemühen.

98.1 Private Spender schenkten oder liehen der Schule Originalwerke namhafter Künstler.

42

Einige Werke hingen ungesichert an Wänden der Gänge und Pausenräume, zu denen auch schulfremde Personen Zugang hatten; der überwiegende Teil war in einem unversperrten Kasten gestapelt.

98.2 Der RH beanstandete die sorglose Aufbewahrung der zum Teil wertvollen Originale.

98.3 Der LSR ließ die Kunstwerke auf ihre Vollständigkeit überprüfen und von Orten, die schulfremden Personen zugänglich sind, entfernen.

99.1 Das Kustodiat für Mathematik und Darstellende Geometrie verwaltete Lehrmittel mit einem Zeitwert von rd 30 000 S und einem Wiederbeschaffungswert von rd 80 000 S. Der Kustos erhielt für seine Tätigkeit rd 16 000 S jährlich.

99.2 Nach nur zwei Jahren überstieg somit der Verwaltungsaufwand für dieses Kustodiat den Zeitwert der zu betreuenden Lehrmittel. Der RH empfahl, nur Lehrmittelsammlungen mit einem angemessenen Wiederbeschaffungswert organisationsmäßig vorzusehen.

99.3 Laut Stellungnahme des LSR ergebe sich eine der Bezahlung entsprechende Belastung des Kustoden, weil dieser noch weitere Tätigkeiten auszuführen habe.

99.4 Der RH erwiderte, diese zusätzlichen Tätigkeiten stünden in keinem Zusammenhang mit den Aufgaben des Kustos.

100.1 Die von den Schülern eingehobenen Beiträge für Schulveranstaltungen wurden auf ein Girokonto der Schule abgeführt. Soweit sich auf diesem höhere Beträge ansammelten, wurden sie auf ein Sparbuch übertragen.

100.2 Der RH bemängelte die vorschriftswidrige Errichtung eines eigenen Girokontos und eines Sparbuches. Bei der Gebarungüberprüfung konnten ferner keine Nachweise über die von den Schülern eingehobenen Beträge und auch kaum Ausgabenbelege vorgelegt werden. Es waren nur mehr die Kontoauszüge und das Sparbuch vorhanden. Für den RH war daher nicht mehr feststellbar, ob die Beträge widmungsgemäß verwendet wurden.

Ferner vermißte der RH Vergleichsangebote, anhand derer nachweisbar gewesen wäre, daß die für die Durchführung der Schulveranstaltungen in Anspruch genommenen Leistungen (Transport mit Autobussen, Beherbergung und Verpflegung) zu den günstigsten Bedingungen beschafft worden waren.

Selbst wenn man der von der Direktion vertretenen Ansicht folgen sollte - die Beiträge zu Schulveranstaltungen stellten keine Bundesgebarung, sondern eine solche des Elternvereins dar - wäre auch dieser verpflichtet gewesen, die Aufzeichnungen sieben Jahre lang aufzubewahren.

Der RH empfahl daher, dafür zu sorgen, daß die entsprechende Einnahmen- und Ausgabegebarung lückenlos nachvollziehbar bleibt und auch mit Schulveranstaltungen im Zusammenhang stehende Aufträge aufgrund von schriftlichen Vergleichsangeboten oder von sonstigen Preisvergleichen vergeben werden.

100.3 Die Direktion sei laut Stellungnahme des LSR auf die vorschriftswidrige Führung eines Girokontos (Sparbuch), auf die Notwendigkeit der Einholung von Vergleichsangeboten und auf die siebenjährige Aufbewahrungsfrist der Verrechnungsaufschreibungen aufmerksam gemacht worden.

101.1 Für die Wartung von Turngeräten und die Überprüfung von Heizungsanlagen bezahlte die Direktion die von den Firmen verrechneten Beträge, ohne anhand der Verträge die Richtigkeit der Leistungen überprüfen zu können, weil die Verträge der Direktion nicht zur Verfügung standen.

101.2 Der RH bemängelte in diesem Zusammenhang auch, daß Arbeitsnachweise und Lieferscheine vernichtet worden waren, statt sie den Rechnungen anzuschließen. Er empfahl, die maßgeblichen Verträge der Direktion zur Verfügung zu stellen, damit diese die Rechnungen überprüfen könne. Arbeitsnachweise oder Lieferscheine wären künftig den Rechnungen anzuschließen und wie diese aufzubewahren.

101.3 Der LSR hat das Erforderliche veranlaßt.

102.1 Die vorgeschriebenen Aufzeichnungen über Anlage- und Verbrauchsgüter waren seit Jahren nachlässig geführt. So fehlte ein Verzeichnis über das Fremdinventar, Inventarkontoblätter waren nicht angelegt, das Inventar- und Materialkontenverzeichnis war nur bis 1975 geführt.

Der Direktor hatte zwei Lehrer beauftragt, automationsunterstützt die Bestandsaufnahme des Inventars vorzunehmen. Diese Arbeiten gingen aber nur sehr zögernd vor sich.

102.2 Der RH beanstandete diese Sachengebarung als nicht ordnungsgemäß.

102.3 Aufgrund der Kritik des RH erklärte sich die Direktion bereit, die begonnenen Arbeiten zügig voranzutreiben und in absehbarer Zeit abzuschließen.

102.4 Der LSR hat eine Einschulung in die Inventar- und Materialverrechnung durchgeführt und sich an Ort und Stelle vom Fortgang der Arbeiten überzeugt.

Schlußbemerkungen

103. Der RH konnte bei der Gebarungsüberprüfung beim LSR nicht alle öffentlichen Schulen in dessen Aufgabenbereich an Ort und Stelle überprüfen. Selbst an den vorstehend angeführten Schulen mußte sich der RH auf unterschiedliche Prüfungsschwerpunkte beschränken. Der LSR wurde eingeladen, für alle Schulen seines Bereiches die notwendigen Schlüsse zu ziehen.

Während der LSR für das PI unter sehr ungünstigen Bedingungen Räume anmietete, zeigte er sich bei der Vermietung der Lehrhotels in Krems und am Semmering äußerst großzügig. In keinem der angeführten Fälle wahrte der LSR gehörig die finanziellen Interessen des Bundes.

Hätte der jeweilige LSI die Dienst- und Fachaufsicht über den ehemaligen Direktor der HTBL Krems gewissenhafter ausgeübt, dann hätte sich dieser nicht mit rechtswidrig in Anspruch genommenen Schülerarbeiten ein Haus renovieren und ein weiteres großteils neu bauen lassen können.

Auch bezüglich der Bundeskonvikte wird sich der LSR zu entscheiden haben, ob er trotz der sinkenden Schülerzahl und der - gesamthaft gesehen - negativen Betriebsergebnisse weitere Investitionen tätigt, oder ob er aus der sinkenden Nachfrage nach solchen Betreuungseinrichtungen den sich aufdrängenden Schluß zieht, das Angebot an solchen Konvikten stark zu vermindern.

Wien, im Oktober 1991

Der Präsident:

Dr. Tassilo Broesigke

Abkürzungsverzeichnis

Abs	Absatz
ADV	Automationsunterstützte Datenverarbeitung
AHS	Allgemeinbildende höhere Schule(n)
APS	Allgemeinbildende Pflichtschule(n)
(B)FS	(Bundes-)Fachschule
BG	Bundesgymnasium
BKA	Bundeskanzleramt
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BMHS	Berufsbildende mittlere und höhere Schule(n)
BMU	Bundesministerium für Unterricht und Kunst
BMW	Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung
BORG	Bundes-Oberstufengymnasium
BRG	Bundesrealgymnasium
BS	Berufsschule
BSR	Bezirksschulrat(räte)
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz idF von 1929
bzw	beziehungsweise
dh	das heißt
gem	gemäß
HBLA	Höhere Bundeslehranstalt für wirtschaftliche Berufe
HT(B)L(VA)	Höhere technische (Bundes)Lehranstalt (Versuchsanstalt)
insb	insbesondere
LA	Lehranstalt(en)
LSI	Landesschulinspektor
LSR	Landesschulrat für Niederösterreich
MDL	Mehrdienstleistung(en)
Mill	Million(en)
PC	Personalcomputer
PI	Pädagogisches Institut
rd	rund
RH	Rechnungshof
S	Schilling (nachgestellt)
SSR	Stadtschulrat
ua	unter anderem, und andere, unter anderen, und anders
vH	vom Hundert
WE	Werteinheit(en)
zB	zum Beispiel
zT	zum Teil